

Datum  
der Urkunden.

Gegenwärtiges zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden der Gemeinde Vierquartieren während  
des Jahres tausend achthundert drei und dreißig bestimmte, und ~~abgegeben~~ Blätter  
enthaltende Register, ist durch Uns Präsidenten des Landgerichts zu ~~Alte~~ Alte von Blatt  
zu Blatt, vom ersten bis zum letzten, mit Blattzahl und mit unserm Handzuge bezeichnet worden.

Alte den 10 ten December, 1832.

N.º 1  
Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Vierquartieren Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert drei und dreißig, den ersten Januar  
Abend, zwey Uhr, erschienen vor mir Johann Carl  
Schroot Bürgermeister von Vierquartieren

als Beamten des Personen-Standes, der Jungfrau Mathias Kuhn  
zwey Jahre alt, geboren zu Rhede, Regierungs-  
Departement Düsseldorf, Standes Adelvolk wohnhaft  
zu Vierquartieren, Düsseldorf, Regierungs-Departement, mündig, Sohn des Johann  
Kuhn und der Agnes  
Janssen, wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement

Und die Jungfrau Johanna Elisabeth Heistermann, zwei und zwanzig  
Jahre alt, geboren zu Rhede Regierungs-Departement Münster  
Wahl, wohnhaft zu Vierquartieren  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des Johann Theodor Heister-  
mann und der Maria Christina Kran-  
dik wohnhaft zu Rhede Regierungs-Departement

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in  
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre  
des Gemeinde-Hauses zu Vierquartieren Statt gehabt haben, nemlich die erste  
am zweyten Januar, Mittwoch, und die andere am zweiten Januar, Freitag,  
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich  
daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Auf-  
forderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

- A. Die gebürtigen Adelichen, Joseph Bauer Personen;
- so wie die Adelichen Adelichen Adelichen Adelichen Adelichen;
- B. Und die gebürtigen Adelichen Adelichen Adelichen Adelichen Adelichen;
- so wie die gebürtigen Adelichen Adelichen Adelichen Adelichen Adelichen;
- C. Und die gebürtigen Adelichen Adelichen Adelichen Adelichen Adelichen;
- so wie die gebürtigen Adelichen Adelichen Adelichen Adelichen Adelichen;
- D. Und die gebürtigen Adelichen Adelichen Adelichen Adelichen Adelichen;
- so wie die gebürtigen Adelichen Adelichen Adelichen Adelichen Adelichen;
- E. Und die gebürtigen Adelichen Adelichen Adelichen Adelichen Adelichen;
- so wie die gebürtigen Adelichen Adelichen Adelichen Adelichen Adelichen;
- F. Und die gebürtigen Adelichen Adelichen Adelichen Adelichen Adelichen;
- so wie die gebürtigen Adelichen Adelichen Adelichen Adelichen Adelichen;
- G. Und die gebürtigen Adelichen Adelichen Adelichen Adelichen Adelichen;
- so wie die gebürtigen Adelichen Adelichen Adelichen Adelichen Adelichen;
- H. Und die gebürtigen Adelichen Adelichen Adelichen Adelichen Adelichen;
- so wie die gebürtigen Adelichen Adelichen Adelichen Adelichen Adelichen;
- I. Und die gebürtigen Adelichen Adelichen Adelichen Adelichen Adelichen;
- so wie die gebürtigen Adelichen Adelichen Adelichen Adelichen Adelichen;
- K. Und die gebürtigen Adelichen Adelichen Adelichen Adelichen Adelichen;
- so wie die gebürtigen Adelichen Adelichen Adelichen Adelichen Adelichen;
- L. Und die gebürtigen Adelichen Adelichen Adelichen Adelichen Adelichen;
- so wie die gebürtigen Adelichen Adelichen Adelichen Adelichen Adelichen;
- M. Und die gebürtigen Adelichen Adelichen Adelichen Adelichen Adelichen;
- so wie die gebürtigen Adelichen Adelichen Adelichen Adelichen Adelichen;
- N. Und die gebürtigen Adelichen Adelichen Adelichen Adelichen Adelichen;
- so wie die gebürtigen Adelichen Adelichen Adelichen Adelichen Adelichen;
- O. Und die gebürtigen Adelichen Adelichen Adelichen Adelichen Adelichen;
- so wie die gebürtigen Adelichen Adelichen Adelichen Adelichen Adelichen;
- P. Und die gebürtigen Adelichen Adelichen Adelichen Adelichen Adelichen;
- so wie die gebürtigen Adelichen Adelichen Adelichen Adelichen Adelichen;
- Q. Und die gebürtigen Adelichen Adelichen Adelichen Adelichen Adelichen;
- so wie die gebürtigen Adelichen Adelichen Adelichen Adelichen Adelichen;
- R. Und die gebürtigen Adelichen Adelichen Adelichen Adelichen Adelichen;
- so wie die gebürtigen Adelichen Adelichen Adelichen Adelichen Adelichen;
- S. Und die gebürtigen Adelichen Adelichen Adelichen Adelichen Adelichen;
- so wie die gebürtigen Adelichen Adelichen Adelichen Adelichen Adelichen;
- T. Und die gebürtigen Adelichen Adelichen Adelichen Adelichen Adelichen;
- so wie die gebürtigen Adelichen Adelichen Adelichen Adelichen Adelichen;
- U. Und die gebürtigen Adelichen Adelichen Adelichen Adelichen Adelichen;
- so wie die gebürtigen Adelichen Adelichen Adelichen Adelichen Adelichen;
- V. Und die gebürtigen Adelichen Adelichen Adelichen Adelichen Adelichen;
- so wie die gebürtigen Adelichen Adelichen Adelichen Adelichen Adelichen;
- W. Und die gebürtigen Adelichen Adelichen Adelichen Adelichen Adelichen;
- so wie die gebürtigen Adelichen Adelichen Adelichen Adelichen Adelichen;
- X. Und die gebürtigen Adelichen Adelichen Adelichen Adelichen Adelichen;
- so wie die gebürtigen Adelichen Adelichen Adelichen Adelichen Adelichen;
- Y. Und die gebürtigen Adelichen Adelichen Adelichen Adelichen Adelichen;
- so wie die gebürtigen Adelichen Adelichen Adelichen Adelichen Adelichen;
- Z. Und die gebürtigen Adelichen Adelichen Adelichen Adelichen Adelichen;
- so wie die gebürtigen Adelichen Adelichen Adelichen Adelichen Adelichen;



No. 2

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Kerquartieren Kreis Geldern Regierungs-Departement von Dusseldorf

Im Jahr tausend achthundert und fünfzig, den fünf und zwanzigsten April, erschienen vor mir Johann Carl Schrodt Bürgermeister von Kerquartieren

als Beamten des Personen-Standes, der Junggesell Peter Joseph Artz Jahre alt, geboren zu Kerquartieren, Regierungs-Departement Dusseldorf, Standes Zimmermann wohnhaft zu Kerquartieren

Regierungs-Departement Dusseldorf, großjährig, Sohn des Peter Mathias Artz, und der Margaretha Hogenbom, wohnhaft zu Kerquartieren, Regierungs-Departement Dusseldorf, großjährig, und Jungfrau Marie Agnes Maybaum, fünf und zwanzig Jahre alt, geboren zu Kerquartieren, Regierungs-Departement Dusseldorf, wohnhaft zu Kerquartieren, Dusseldorfer

Regierungs-Departement, großjährig, Tochter des Johann Maybaum, und der Mechthild Keschuchen, wohnhaft zu Kerquartieren, Regierungs-Departement Dusseldorf, großjährig, und Jungfrau Marie Agnes Maybaum, fünf und zwanzig Jahre alt, geboren zu Kerquartieren, Regierungs-Departement Dusseldorf, wohnhaft zu Kerquartieren, Dusseldorfer

Regierungs-Departement, großjährig, Tochter des Johann Maybaum, und der Mechthild Keschuchen, wohnhaft zu Kerquartieren, Regierungs-Departement Dusseldorf, großjährig, und Jungfrau Marie Agnes Maybaum, fünf und zwanzig Jahre alt, geboren zu Kerquartieren, Regierungs-Departement Dusseldorf, wohnhaft zu Kerquartieren, Dusseldorfer

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Kerquartieren Statt gehabt haben, nemlich die erste am fünf und zwanzigsten Monat, und die andere am neun und zwanzigsten selben Monats.

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

1. Aus dem fünfzigsten Geburts-Registral für das Jahr 1755, altes Buch, Seite 10, die Heirath von Peter Mathias Artz und Margaretha Hogenbom, wohnhaft zu Kerquartieren, Dusseldorf, am fünf und zwanzigsten April.

2. Aus dem fünfzigsten Geburts-Registral für das Jahr 1755, altes Buch, Seite 10, die Heirath von Johann Maybaum und Mechthild Keschuchen, wohnhaft zu Kerquartieren, Dusseldorf, am fünf und zwanzigsten April.

3. Aus dem fünfzigsten Heiraths-Registral für das Jahr 1755, altes Buch, Seite 10, die Heirath von Peter Mathias Artz und Marie Agnes Maybaum, wohnhaft zu Kerquartieren, Dusseldorf, am fünf und zwanzigsten April.

4. Aus dem fünfzigsten Heiraths-Registral für das Jahr 1755, altes Buch, Seite 10, die Heirath von Johann Maybaum und Marie Agnes Maybaum, wohnhaft zu Kerquartieren, Dusseldorf, am fünf und zwanzigsten April.

5. Aus dem fünfzigsten Heiraths-Registral für das Jahr 1755, altes Buch, Seite 10, die Heirath von Johann Maybaum und Marie Agnes Maybaum, wohnhaft zu Kerquartieren, Dusseldorf, am fünf und zwanzigsten April.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs, laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Peter Joseph Ortiz und Marie Agnes Maybaum hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Barthold Löffelmann vierzig Jahre alt, Standes Müller, zu Camp wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Kelhelm Darmann vierundfünfzig Jahre alt, Standes Bücherhändler zu Camp wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Franz Maibom, sechsundzwanzig Jahre alt, Standes Bücherhändler zu Camp wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, und des Heinrich Kroschmann, zweiundzwanzig Jahre alt, Standes Bücherhändler, zu Camp wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung in das Amt und Auforderung ausstellen mit mir zu unterschreiben, haben die ausstellenden Beisitzer Professoren mit mir unterschrieben, zu Abnahme der neuen Ehegatten und des Heinrich Kroschmann, welche Abnahme wegen Unterschied Abnahme nicht unterschrieben zu konnen.

Zu dem gegenwärtigen Ortiz Schreib

ATW  
Ortiz Marietta Maybaum  
M. Darmann  
B. Löffelmann  
F. Maibom

Gemein

Im Sa

Ab

Car

als Bea

ust

Depart

zu Veig

Ab

180

Dusse

Und d

Thun

Regieru

John

Hof

Dusse

Diesel

Erwägun

des Gem

am un

daß fern

daß mir

forderung

A. M.

W. K.

B. M.

am

und

Sto

und

über

Sp

No. 3 Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Vierquartieren Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert ... den ... Uhr, erschienen vor mir Johann ... als Beamten des Personen-Standes, der ... Jahre alt, geboren zu ...

Und die ... Jahre alt, geboren zu ... wohnhaft zu ... Tochter des ... und der ...

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Vierquartieren und Neukerk Statt gehabt haben, nemlich die erste am ... und die andere am ...

A. ...

B. ...

sehbuchs, laut  
b sie einander  
ich im Namen  
May,  
hiedurch  
pelmann  
Daermann  
gatt, des  
Ehegattinn,  
Zahre alt,  
Aufstellung  
insgesamt  
zu ...

Handwritten signature or mark.









No. 10 Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Vierquartieren Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert ... den ... Uhr, erschienen vor mir Johann Carl Schroot ... als Beamten des Personen-Standes, der Jungfrau Peter Johann Böckels ...

Und die Jungfrau Anne Gertrud Schmitz ... Tochter des Peter Johann Schmitz ...

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Vierquartieren ...

- A. ... B. ...



N.º 6.

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Vierquartieren Kreis Geldern Regierungs-Departement von Dusseldorf

Im Jahr tausend achthundert ... den ... Uhr, erschienen vor mir Johann Carl ... Bürgermeister von Vierquartieren ... als Beamten des Personen-Standes, der Johann Conrad Wilhelm Bauer, ... Jahre alt, geboren zu Wesel ... Sohn des ... und der ... Und die ... Jahre alt, geboren zu ... Tochter des ... und der ...

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Vierquartieren ...

- A. ... B. ... C. ... D. ...

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Johann Conrad Wilhelm Bauer und Elisabeth Rasthen* hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Wilhelm Daermann* *zwei und fünfzig* Jahre alt, Standes *Kaufmann*, zu *Lamp* wohnhaft, welcher ein *bekannter* des neuen Ehegatten, des *Johann Rosten* *neun und fünfzig* Jahre alt, Standes *Kaufmann* zu *Rheinbreis* wohnhaft, welcher ein *bekannter* des neuen Ehegatten, des *Franz Wadikom, sechs und fünfzig* Jahre alt, Standes *Kaufmann* zu *Lamp* wohnhaft, welcher ein *bekannter* des neuen Ehegatten, und des *Heinrich Horsmann, zwei und zwanzig* Jahre alt, Standes *Kaufmann* zu *Lamp* wohnhaft, welcher ein *bekannter* des neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung und Aufforderung des *Notar* sind *die* *unterzeichneten*, *selbst* *in* *meiner* *Präsenz* *so* *wie* *die* *zwei* *Heirathen* *an* *Ort*, *weylen* *Zeugenden* *selbst* *mit* *unterzeichneten* *zu* *Vertrauen*; *die* *übrigen* *Zeugenden* *selbst* *aber* *mit* *unterzeichneten* *zur* *Zeugung* *des* *in* *der* *vorstehenden* *Zeile* *von* *oben* *auf* *andere* *Stellen* *unterzeichneten*. *Wort = Helena*

J. Rosten

S. Weijhauer

W. Daermann

*Johann Rosten*

Gemeinde

Im Jahr

August

Carl

als Beam

und g

Departem

zu Rhein

zu Rhein

zu Rhein

Dusse

Und di

Stamm

Regierung

Sow

Johann

Dusse

Diesell

Erwägung

des Gem

am Rhein

daß fern

daß mit

forderung

A.

St.

D. O.

Fin

von

M.

No. 7

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Vierquartieren Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert ... den ... Uhr, erschienen vor mir ... Carl Schroof ... Hermann Liskens ... Jahre alt, geboren zu ... Sohn des ... und der ...

Und die ... Jahre alt, geboren zu ... Tochter des ... und der ... Johannas ... wohnhaft zu ...

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesellig abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Vierquartieren ...

A. ... B. ...

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Hermann Liskens und Joseph Lowkamp* hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Heinrich Mering* *18* Jahre alt, Standes *Schlichter*, zu *Surgautzen*, wohnhaft, welcher ein *bekanntes* der neuen Ehegatten, des *Peter Kywitt* *20* Jahre alt, Standes *Bürger*, zu *Rheinberg* wohnhaft, welcher ein *bekanntes* der neuen Ehegatten, des *Heinrich Horschmann* *21* und *20* Jahre alt, Standes *Spinnmeister* zu *Lamp* wohnhaft, welcher ein *bekanntes* der neuen Ehegatten, und des *Wilhelm Liskens* *18* und *20* Jahre alt, Standes *Schlichter*, zu *Rosenray* wohnhaft, welcher ein *bekanntes* der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung *und Aufzeichnung* *des* *Heinrich Mering* *18* Jahre alt, Standes *Schlichter*, zu *Surgautzen*, wohnhaft, welcher ein *bekanntes* der neuen Ehegatten, des *Peter Kywitt* *20* Jahre alt, Standes *Bürger*, zu *Rheinberg* wohnhaft, welcher ein *bekanntes* der neuen Ehegatten, des *Heinrich Horschmann* *21* und *20* Jahre alt, Standes *Spinnmeister* zu *Lamp* wohnhaft, welcher ein *bekanntes* der neuen Ehegatten, und des *Wilhelm Liskens* *18* und *20* Jahre alt, Standes *Schlichter*, zu *Rosenray* wohnhaft, welcher ein *bekanntes* der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

*Hermann Liskens.*  
*Mary Mary*  
*Wilhelm Liskens*  
*Anton Lowkamp*

*Schlichter*

76.  
Gemeinde  
Im Jahr  
Octo  
Bar  
als Beam  
v. d. m.  
Departem  
überqua  
und  
Dies  
Und d  
m. d. m.  
H  
Regierung  
H  
Diesell  
Erwägung  
des Gem  
am  
daß fern  
daß mir  
forderung  
A.  
B.  
W.  
zafa



so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Adam Amelts* und *Anna Catharina Brambsche* hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Franz Naibom*, *sechs und fünfzig* Jahre alt, Standes *Lehrer*, zu *Camp* wohnhaft, welcher ein *Kenner* der neuen Ehegatten, des *Wilhelm Darmann*, *sechs und fünfzig* Jahre alt, Standes *Lehrer* zu *Camp* wohnhaft, welcher ein *Kenner* der neuen Ehegatten, des *Johann Joseph Darmann*, *sechs und fünfzig* Jahre alt, Standes *Lehrer* zu *Camp* wohnhaft, welcher ein *Kenner* der neuen Ehegatten, und des *Heinrich Merrieng*, *sechs und fünfzig* Jahre alt, Standes *Lehrer*, zu *Camp* wohnhaft, welcher ein *Kenner* der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung und Aufforderung diesen Urkunden mit mir zu unterschreiben, haben und bezeugen die vorbenannten Kenner gesagt, erklärt, erogert Urkunden ein Urtheil geschrieben nicht unterschrieben zu können, ein jammliches Ansehen bezeugen der Person mit mir unterschreiben, was unzulässig ist auf rechtlicher Stelle geschriebene Werk "verigun" zu mir und zugehörigen Zeit und oben der verigun Urkunde.

*Adem erant*

*Quare*

*P. Lorenzboß*

*M. Rosen*

*F. Mitzler*

*W. Darmann*

*J. Jos. Darmann*

*M. Merrieng*

*Schul*

No.  
Gemeind  
Im Jahr  
Monat  
Car  
als Be  
fünf  
Depatten  
zu  
D  
V  
Und d  
Regierun  
K  
D  
Diesel  
Erwägung  
des Gem  
am  
daß fern  
daß mir  
forderung  
A. l  
U  
B. i  
U  
J  
J  
L





so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Wilhelm Eilers* mit *Anna Gertrude Rückle Campo* hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Vorüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Johann Baaker*, fünf und vierzig Jahre alt, Standes *Arbeitsmann*, zu *Postenray* wohnhaft, welcher ein *Zeuge* de *neuen Ehegatten*, des *Lehrers* *Christ. Jena*, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes *Arbeitsmann* zu *Alten* wohnhaft, welcher ein *Zeuge* de *neuen Ehegatten*, des *Johann Heinrich Heromann*, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes *Schmiedegeselle* zu *Campo* wohnhaft, welcher ein *Zeuge* de *neuen Ehegatten*, und des *Giebers Pflüger*, zwei und vierzig Jahre alt, Standes *Tagelohn*, zu *Postenray* wohnhaft, welcher ein *Zeuge* de *neuen Ehegatten* zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung *und Aufforderung*, diese Urkunde mit *mir* zu unterschreiben, haben *die neue Ehegatten*, *der Postenray* *und* *der Jena* *Heromann* *und* *Pflüger*, *und* *die neuen Zeugen* *Christ. Jena* *und* *Pflüger* *mit* *mir* unterschrieben *und* *die neuen Zeugen* *Christ. Jena* *und* *Pflüger* *mit* *mir* unterschrieben *und* *die neuen Zeugen* *Christ. Jena* *und* *Pflüger* *mit* *mir* unterschrieben.

*Wilhelm Eilers*  
*Johann Baaker*  
*J. Rückle* *Campo*

N.  
Gemein  
Im Jahr  
Eil  
Ehe  
als Be  
fünf  
Depart  
zu  
H  
beth  
P  
Und d  
im  
St  
Regieru  
Tagel  
C  
P  
Diesel  
Erwägu  
des Gen  
am  
daß fern  
daß mit  
forderun

N.º 10

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Siquartieren Kreis Salzwasser Regierungs-Departement von ...

Im Jahr tausend achthundert ... den ... Uhr, erschienen vor mir Johann Carl Schroet

Bürgermeister von Siquartieren als Beamten des Personen-Standes, der ... Jahre alt, geboren zu ...

Regierungs-Departement ... Standes ... wohnhaft zu ... Sohn des ...

und der ... wohnhaft zu ...

Und die ... Jahre alt, geboren zu ...

... wohnhaft zu ...

... Tochter des ...

... wohnhaft zu ...

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gefehlich abzuschließen; und in Ermägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Siquartieren Statt gehabt haben, nemlich die erste am ... und die andere am ...

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Auforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

A. ...

...

...

...

...

...





Befehlsbuch laut  
 ob sie einander  
 ich im Namen  
 hiedurch  
 ehgatt , des  
 ehgatt ,  
 Jahre alt,

N. <sup>ro</sup>	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.	N. <sup>ro</sup>	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.
2	Arzt Johann Georg Naybaum, Maria Anna	25 April	3	Kaiser Josef Anton Veselaers Anna Maria	3 Juni
4	Arzt Johann Carl Gaukens Maria Marg.	18 Juni	7	Leitens Johann N. Lourkamp Sophie	17 August
8	Anders, Hans Brambeck Anna Cath.	4 October			
5	Böckels, Paul Johann Schmidt, Anna Catharina	11 Juni			
6	Bauer, Josef Conrad Rathson, Hildegard	24 Juli			
9	Eiler, Wilhelm Kunstle, Kampschauer Garten	13 Nov			
10	Holtmann, Jacob von Beer, Anna Catharina	16 Novbr.			
11	Hühner, Mathias Heistermann, Josef	1 Februar			



so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Gerhard Wittenbergs und Alingua's Oskelmans hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Domini Wittenbergs, zwei und fünfzig Jahre alt, Standes Schmid, zu Aldersbach wohnhaft, welcher ein Bräutigam der neuen Ehegattin, des Franz. Kaibom, ein und fünfzig Jahre alt, Standes Schmid zu Camp wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegattin, des Johann Joseph Darmanns, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Dienster zu Camp wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegattin, und des Wilhelm Oskelmans, fünf und fünfzig Jahre alt, Standes Abschreiber, zu Serelen wohnhaft, welcher ein Bräutigam der neuen Ehegattin zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung und Ausrufung, ein und Acht mit mir zu ein und fünfzig, Johann geinwillig stamm selbst bräutigam Personen mit mir nicht haben, zwei Bräutigam der Witten der neuen Ehegattin und der Witten der neuen Ehegattin, mich erklären haben, wegen Wirkung in Witten Personen nicht haben. Personen zu Personen.

Gerhard Wittenberg  
Oskelmans  
F. Wittenbergs  
F. Wittenbergs  
J. Joseph Darmann  
A. W. Oskelmans  
J. Wittenbergs  
Schw. A. W.



No. 2. Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Pirquartierumkreis Jultanus Regierungs-Departement von ...

Im Jahr tausend achthundert ... den ... Monat ... Uhr, erschienen vor mir Johann ... Carl ... Bürgermeister von Pirquartierumkreis ... als Beamten des Personen-Standes, der Johann Heinrich ... Jahre alt, geboren zu ...

Und die ... Elisabeth ... Jahre alt, geboren zu ... Tochter des ... und der ... wohnhaft zu ...

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Pirquartierum und ...

- A. Anbringen ... B. An ...

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Johann Heinrich Zacharias* mit *Elisabeth Steltermann* hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Johann Rein*, *zwei und zwanzig* Jahre alt, Standes *Bekannt*, zu *Alpen*, wohnhaft, welcher ein *Bekannt* der neuen Ehegatten, des *Victor Salomeh*, *zwei und zwanzig* Jahre alt, Standes *Bekannt* zu *Rheinberg* wohnhaft, welcher ein *Bekannt* der neuen Ehegatten, des *Bartholomäus Doehran*, *zwei und fünfzig* Jahre alt, Standes *Bekannt* zu *Camp* wohnhaft, welcher ein *Bekannt* der neuen Ehegatten, und des *Johann Heinrich Kossman*, *drei und zwanzig* Jahre alt, Standes *Schwindogafeld*, zu *Camp* wohnhaft, welcher ein *Bekannt* der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung *mir* Aufforderung, *in* Act mit *mir* zu unterschreiben, *haben*, *zu* Aufbruch *von* *Zungen* *Kossman* und *Salomeh*, *in* *ihre* *ne* *klaren* *ungen* *Urkunde* *in* *Unter* *schreiben* *nicht* *unters* *schreiben* *zu* *können*; *samm* *liche* *in* *ihre* *selben* *Urkunde* *und* *Person* *mit* *mir* *unters* *schreiben*.

*U. y. z. c.*  
*G. Steltermann*  
*C. S. S. S. S.*  
*Johann Rein*  
*J. Doehran*  
*Sch. S. S.*

3

No. 2

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Piquartiankreis Jalvan Regierungs-Departement von ...

Im Jahr tausend achthundert ... den ... Uhr, erschienen vor mir Johann Carl Schroob ... als Beamten des Personen-Standes, der ... Hofrath Jacob ... wohnhaft zu ...

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Piquartiankreis Statt gehabt haben, nemlich die erste am ... und die andere am ...

1. Aus ... 2. Aus ... 3. Aus ...

Da in ... Hochheute ...

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Johann Jacob Rötters* und *Maria Margaretha Speiser* hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Jacob Kuchner* fünf und fünfzig Jahre alt, Standes *Ackerbau*, zu *Ennsdorf* wohnhaft, welcher ein *Katholik* de *neuen Ehegatt*, des *Karl von Kropf* Mann, vier und vierzig Jahre alt, Standes *Schulmeister* zu *Ennsdorf* wohnhaft, welcher ein *Katholik* de *neuen Ehegatt*, des *Johann Theodor Speiser*, fünf und fünfzig Jahre alt, Standes *Zimmermann* zu *Ennsdorf* wohnhaft, welcher ein *Katholik* de *neuen Ehegatt*, und des *Adam Ferdinanten*, zwei und vierzig Jahre alt, Standes *Schweizer*, zu *Ragen* wohnhaft, welcher ein *Katholik* de *neuen Ehegatt* zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung und Aufforderung sind die Brautleute mit mir zu unterschreiben, haben gemeinschaftlich unterschrieben und unterschreiben, zum Antragsum, zum Mithin, zum neuen Ehegatten, unterschrieben, mit Unterschrift, damit die Unterschriften in Ordnung zu seyn.

*Johann Rötters*

*M. M. Speiser*

*Jacob Kuchner*

*M. Krumpholtz*

*Jacob Kuchner*

*J. Speiser*

*A. Ferdinanten*

*Jacob Kuchner*

76.  
Gemeinde  
Im Sa  
geb  
Ca  
als Bea  
grüß  
Depart  
zu R  
wurde  
Elisa  
Hü  
Und d  
S  
Regierun  
Co  
Hü  
Diesel  
Erwägung  
des Gen  
am  
daß fern  
daß mir  
forderun







so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Herrmann Wilhelm Beckers* und *Johanna Catharina Jansen* hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Juanz Maibom*, *alt und fünfzig* Jahre alt, Standes *Schmid* zu *Camp* wohnhaft, welcher ein *Bezeugter* der neuen Ehegatten, des *Johann Jansen* *Höjer*, *fünf und vierzig* Jahre alt, Standes *Manufaktur* zu *St. Peter* wohnhaft, welcher ein *Bezeugter* der neuen Ehegatten, des *Johann Jansen Zacharias*, *acht und zwanzig* Jahre alt, Standes *Schmid* zu *St. Peter* wohnhaft, welcher ein *Bezeugter* der neuen Ehegatten, und des *Johann Heinrich Kersmann*, *zwei und zwanzig* Jahre alt, Standes *Schmid* zu *Camp* wohnhaft, welcher ein *Bezeugter* der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung und Aufforderung, sind *Maibom* mit mir zu unterschreiben, *Jansen* und *Jansen* mit mir unterschrieben; *Jansen* und *Jansen* sind mir unterschrieben, *Jansen* und *Jansen* sind mir unterschrieben, *Jansen* und *Jansen* sind mir unterschrieben, *Jansen* und *Jansen* sind mir unterschrieben.

*Joes Herr. Höjer*

*Juanz Maibom*  
*Johann Jansen Zacharias*

*Jansen*

76.  
Gemein  
Im Sa  
N  
Sch  
als Bea  
Pre  
Depart  
zu  
Hoe  
Püße  
Und d  
Sta  
Regieru  
ken  
Pals  
Püße  
Diese  
Erwägu  
des Ger  
am  
daß fer  
daß mit  
forderu  
A  
B.  
G  
P  
S



0 6  
A

Gemeinde Pirquartieren Kreis Geldern Regierungs-Departement von Püßeldorf

Im Jahr tausend achthundert zwey und fünfzig, den zwey und zwanzigsten April  
Wassmuths zwey Uhr, erschienen vor mir Johann Carl  
Schrodt Bürgermeister von Pirquartieren

als Beamten des Personen-Standes, der Jungfer Johann Theodor  
Prenskens zwey und zwanzig Jahre alt, geboren zu Camp, Regierungs-  
Departement Püßeldorf, Standes Ackerbau wohnhaft  
zu Pirquartieren Regierungs-Departement Salzberggrube Sohn des zwey und zwanzig  
Wassmuths Jungfer Gerhard Prenskens, und der Jungfer Anna  
Hoestermans zwey und zwanzig Jahre alt, wohnhaft zu Pirquartieren Regierungs-Departement  
Püßeldorf, zwey und zwanzig Jahre alt, zwey und zwanzig Jahre alt.

Und die Jungfer Maria Catharina Puiskens, zwey und zwanzig  
zwey und zwanzig Jahre alt, geboren zu Pirquartieren Regierungs-Departement Püßeldorf

Stans zwey und zwanzig Jahre alt, wohnhaft zu Pirquartieren zwey und zwanzig  
Regierungs-Departement Salzberggrube, Tochter des Jungfer Lambert Puis-  
kens, zwey und zwanzig Jahre alt, und der Jungfer Margaretha  
Palschen zwey und zwanzig Jahre alt, wohnhaft zu Pirquartieren Regierungs-Departement  
Püßeldorf, zwey und zwanzig Jahre alt, zwey und zwanzig Jahre alt.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen; und in  
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre  
des Gemeinde-Hauses zu Pirquartieren Statt gehabt haben, nemlich die erste  
am zwey und zwanzigsten April, und die andere am zwey und zwanzigsten April, und daß  
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich  
daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Auf-  
forderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

A. Antiquar. Die Geburts-Urkunde des Herrn  
zwey und zwanzig Jahre alt, zwey und zwanzig Jahre alt, zwey und zwanzig Jahre alt.

B. Antiquar der Jungfer Anna Catharina Puiskens zwey und zwanzig  
zwey und zwanzig Jahre alt, zwey und zwanzig Jahre alt, zwey und zwanzig Jahre alt,  
zwey und zwanzig Jahre alt, zwey und zwanzig Jahre alt, zwey und zwanzig Jahre alt.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Theodor Frenskens und Mania Catharina Weiskens hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Daermann, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Färber, zu Camp wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, des Miguel Pasch ein und vierzig Jahre alt, Standes Guldfabrikant zu Nieukerk wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, des Johann Heinrich Hojer, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Mann zu Alderk wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, und des Johann Johann Korsmann, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Grundbesitzer, zu Camp wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung und Auffsündigung dieser Urkunde mit mir zu unterschreiben, haben sämmtlich der selben benannten Personen mit mir unterschrieben, zur Unterschrift der Mutter des neuen Ehegatten, der Mutter des neuen Ehegatten und der Mutter des neuen Ehegatten, welche unterschrieben, wegen Mutter mit Mutter nicht unterschrieben zu kommen, sind mir auf der Verhandlung in dem verordneten Ort noch aber auf andere Stellen geschrieben Wort, Arbeits, ganzen.

J. J. Lomzhaus

M. S. Fribard  
Lombard und jacobus

Joseph Daermann  
J. H. Hojer  
W. Paerel

J. Schrotter

N.  
Gemeinde  
Im Jahr  
als Beam  
Departem  
zu  
Regierun  
Diesell  
Erwägung  
des Gem  
am  
daß fern  
daß mir  
forderung  
A.  
B.  
Jab  
Ape  
und  
St.  
H.  
W.

Heiraths-Urkunde.

7.

Gemeinde Pirquandörff Kreis Guldens Regierung-Departement von Pirquandörff

Im Jahr tausend achthundert ... den ... April ... erschienen vor mir Johann Carl ... Bürgermeister von Pirquandörff als Beamten des Personen-Standes, der ... Jahre alt, geboren zu Pirquandörff, Regierungs-Departement ... wohnhaft zu ... Sohn des ... und der ... wohnhaft zu Pirquandörff

Und die ... Maria, Margaretha ... Jahre alt, geboren zu ... wohnhaft zu ... Tochter des ... und der ... wohnhaft zu ...

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Pirquandörff Statt gehabt haben, nemlich die erste am ... und die andere am ... daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Auf-

- A. ... B. ... C. ...



8

Gemeinde Pinguatlinnan Kreis Julinon Regierungs-Departement von Pinguatlinnan

Im Jahr tausend achthundert ... den ... Uhr, erschienen vor mir Johann Carl Schroot ... als Beamten des Personen-Standes, der ... Johann Franz Zacharias ... Sohn des ... und der ...

Und die ... Anna Catharina ... Tochter des ... und der ...

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Pinguatlinnan Statt gehabt haben, nemlich die erste am ... und die andere am ... daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Auf-

- A. ... B. ...





so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Heinrich Drouwers und Elisabeth Doonen hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Antonius Hojelmann, zwei und vierzig Jahre alt, Standes Lehrer, zu Camp wohnhaft, welcher ein Verwalter der neuen Ehegatten, des Johann Heinrich erst und zwei, vierzig Jahre alt, Standes Lehrer zu Camp wohnhaft, welcher ein Verwalter der neuen Ehegatten, des Johann Theodor Spiessen, fünf und vierzig Jahre alt, Standes Bücherhändler zu Camp wohnhaft, welcher ein Verwalter der neuen Ehegatten, und des Johann David, neun und vierzig Jahre alt, Standes Bücherhändler, zu Virgine wohnhaft, welcher ein Verwalter der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung und Aufforderung der Mütter und Mütter zu unterschreiben, haben der Vater der neuen Ehegatten und die Mütter sich nicht unterschrieben, der neue Ehegatte, die neue Ehegattin, die Mütter der neuen Ehegatten und die Mütter der neuen Ehegattin aber haben unterschrieben, wegen Mangel an Unterschriften nicht unterschreiben zu können.

J. Hojelmann  
B. Hojelmann  
J. Spiessen  
J. David  
Schw.

70  
Gemein  
Im Sa  
W  
Er  
als Be  
Thos  
Depart  
zu  
Anna  
Und  
Regieru  
M  
Dies  
Erwäg  
des G  
am  
daß fe  
daß mi  
forde  
A  
sig  
gan  
D. r.  
in  
W  
J  
J  
A  
L





so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Johann Theodor Thomassen* und *Maria Anna Stöckelbruse* hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Jung. Kaibom*, *alt und zweizig* Jahre alt, Standes *Schmied* zu *Camp* wohnhaft, welcher ein *Kennter* de<sup>n</sup> neuen Ehegatten, des *Wilhelm Thomassen*, *alt und zwanzig* Jahre alt, Standes *Schmied* zu *Wesel* wohnhaft, welcher ein *Kennter* de<sup>n</sup> neuen Ehegatten, des *Johann Guinif Horstmann*, *zwanzig und zwei* Jahre alt, Standes *Schmied* zu *Camp* wohnhaft, welcher ein *Kennter* de<sup>n</sup> neuen Ehegatten, und des *Mischa Bach*, *alt und zwei* Jahre alt, Standes *Wagler* zu *Wingardinnen* wohnhaft, welcher ein *Kennter* de<sup>n</sup> neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung und Aufrufung, sind die Urkunden mit mir zu unterschreiben, haben die neuen Ehegatten, die Mutter von Maria Anna Stöckelbruse und die Jungg. Thomassen, Bach und Horstmann, unterschrieben, haben die Mütter und Muttterschwester nicht unterschrieben zu können, der Jungg. Kaibom, aber Gut unterschrieben und unterschrieben.

J. Meijbaum  
*[Signature]*

70  
Gemein  
Im Sa  
Car  
als Be  
Marin  
Depart  
zu W  
A. K  
Marin  
V  
Und  
zu  
St  
Regieru  
Anna  
D  
Dies  
Erwäg  
des Ge  
am zu  
daß fe  
daß mi  
forderu  
1.  
St  
J  
g  
zu  
W  
St  
auf  
der  
St  
5. U  
Bräutig  
W  
St  
St  
St  
St



so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Theodor Elspas und Maria Sibille Koppers hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Walter Joseph Elspas, einundzwanzig Jahre alt, Standes Arbeiter, zu Hingquar wohnhaft, welcher ein Bräutigam de neuen Ehegatt des Wilhelm Darmann fünf und fünfzig Jahre alt, Standes Arbeiter zu Camp wohnhaft, welcher ein Bräutigam de neuen Ehegatt des Johann Anton Dader, drei und vierzig Jahre alt, Standes Arbeiter zu Camp wohnhaft, welcher ein Bräutigam de neuen Ehegatt und des Johann Johann Schabdiel, ein und fünfzig Jahre alt, Standes Arbeiter, zu Hingquar wohnhaft, welcher ein Bräutigam de neuen Ehegatt zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung und Aufforderung, sich zu bekunden und sich zu unterschreiben, haben sämmtliche Anwesende unterschrieben, zum Anzeigend, daß man sich begütlich und nicht in Widerspruch miteinander zu seyn angab.

J. Theodor Elspas  
J. Friedrich  
J. S. Bader  
Et. Jos. Elspas  
W. Darmann  
Schw.

76.  
Gemein  
Im Sa  
W  
B  
als Bea  
J  
Depart  
zu  
B  
th  
P  
Und  
J  
Regieru  
M  
F  
P  
Diese  
Erwäg  
des Ger  
am  
daß fer  
daß mir  
forderu  
A  
J  
S  
J

No. 12

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Herquarieren Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert unvanzig den zweyundzwanzigsten März  
Weydenhagen Uhr, erschienen vor mir Johann Carl  
Schroed Bürgermeister von Herquarieren

als Beamten des Personen-Standes, der Peter Koppers Wittmann von Uradelstein  
von unvanzig Jahre alt, geboren zu Wahlen, Regierungs-  
Departement Trier, Standes Regulieren wohnhaft  
zu Herquarieren Regierungs-Departement, großjährig Sohn des Yaglo Jure  
Peter Koppers und der Regulieren Ca-  
tharina Jacobs wohnhaft zu Donsbo Regierungs-Departement  
Düsseldorf;

Und die Verunggen Aldegunde Serwejen, sechszehn  
unvanzig Jahre alt, geboren zu Alpen Regierungs-Departement Düsseldorf  
Wendel wohnhaft zu Alpen  
Regierungs-Departement Düsseldorf Tochter des von Seubmann Adrian  
Wilhelm Serwejen, und der abergelle von Seubmann Adrian  
Frau Maria Lojgraf wohnhaft zu Alpen Regierungs-Departement  
Düsseldorf;

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in  
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre  
des Gemeinde-Hauses zu Herquarieren und Alpen Statt gehabt haben, nemlich die erste  
am zweyundzwanzigsten dieses Monats) und die andere am zweyundzwanzigsten dieses Monats)  
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich  
daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Auf-  
forderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

Anliegen Die Geburts-Urkunden der be-  
zeigten Alpen und Wendel Wendel  
der Alpen Wendel Wendel Wendel  
der Alpen Wendel Wendel Wendel  
der Alpen Wendel Wendel Wendel

(Die Alpen Wendel Wendel Wendel  
Alpen Wendel Wendel Wendel  
Alpen Wendel Wendel Wendel  
Alpen Wendel Wendel Wendel)

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Peter Koppers und Margarete Verweijer hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Simon Hojer zu Aldekerk 30 Jahre alt, Standes Mann wohnhaft, welcher ein neuer Ehegatt des Johann Theodor Spiessen zu Camp 30 Jahre alt, Standes Zimmermann wohnhaft, welcher ein neuer Ehegatt des Johann Hofer zu Wierquade 30 Jahre alt, Standes Werkführer wohnhaft, welcher ein neuer Ehegatt des Johann Bastens zu Seer 30 Jahre alt, Standes Werkführer wohnhaft, welcher ein neuer Ehegatt zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung und Aufforderung, diese Urkunde mit mir zu unterschreiben, haben die genannten Ehegatten, die ich eben zu meiner Beglaubigung und der jungen Braut erklärt, auch unterschreiben mit unterschreiben nicht unterzeichnen zu können, die übrigen Zeugen dieses Aktes aber haben mit mir unterschrieben.

Joh. Hojer  
J. Spiessen  
J. Hofer

16.  
Gemeinde  
Im Jahr  
Monat  
als Be  
und  
Depart  
zu  
P  
Und d  
Regieru  
Dies  
Erwägu  
des Gen  
am  
daß fer  
daß mir  
forderun  
A  
B  
G  
P  
u  
Dr  
g

No. 103

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Pirquarlinen Kreis Juliana Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert und vierzig, den zweizehnten Tag  
Monats Juli Mittag zwei Uhr, erschienen vor mir Johann  
Carl Schroed Bürgermeister von Pirquarlinen  
als Beamten des Personen-Standes, der Jungfer Johann Franz Dackker  
und vierzig Jahre alt, geboren zu Pirquarlinen, Regierungs-  
Departement Düsseldorf, Standes Schreiber wohnhaft  
zu Pirquarlinen, Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des Postboten  
Peter Dackker und der Wespenbinderin Agnes  
Schneitz, sechszehn Jahre alt, wohnhaft zu Pirquarlinen, Regierungs-Departement  
Düsseldorf, unverheiratet und unwillig.

Und die Jungfer Maria Agnes Fleurels, und vierzig  
und vierzig Jahre alt, geboren zu Capellen, Regierungs-Departement Düsseldorf  
und vierzig Jahre alt, wohnhaft zu Capellen,  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des Wespenbinder Anton  
Fleurels und der Wespenbinderin Maria  
Agnes Wellmans, wohnhaft zu Capellen, Regierungs-Departement  
Düsseldorf; unverheiratet und unwillig.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in  
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre  
des Gemeinde-Hauses zu Pirquarlinen und Capellen Statt gehabt haben, nemlich die erste  
am zweiten letzten Monats und die andere am zweizehnten selben Monats;  
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich  
daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Auf-  
forderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

A. Auligand: Ein Geburts Urkunde von  
Anton und der Wespenbinderin der Mutter  
der Braut, ausgegeben von Anton der Einigkeit  
Comitee von Capellen über den ersten ein  
und zweizehnten letzten Monats des selben Jahres  
und zweizehnten letzten Monats des selben Jahres.

B. Auligand: Ein einziges Geburts Urkunde von der  
Geburts Urkunde der Braut ausgegeben von Anton  
der Einigkeit Comitee von Capellen über den ersten ein  
und zweizehnten letzten Monats des selben Jahres und zweizehnten letzten Monats des selben Jahres.









N.<sup>o</sup> 15.

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Wingnärthum Kreis Galun Regierungs-Departement von Wüstfeld

Im Jahr tausend achthundert vier und zwanzig, den zweiten October  
Schnee, Abend seben Uhr, erschienen vor mir Johann Carl  
Schnee Bürgermeister von Wingnärthum  
als Beamten des Personen-Standes, der Frühjahr Peter Paulus Nagels,  
seben und zwanzig Jahre alt, geboren zu Alpen, Regierungs-  
Departement Wüstfeld, Standes Arbeits wohnhaft  
zu Wingnärthum, Wüstfeld Regierungs-Departement großjährig, Sohn des z. Alpen  
ausgehenden Silman Nagels und der Elisabeth Richard  
Guagen wohnhaft zu Alpen Regierungs-Departement  
Wüstfeld Elisabeth ausgehend und unwillig.

Und die Frühjahr Johanna Proenen, fünf und  
zwanzig Jahre alt, geboren zu Bonsack Regierungs-Departement Wüstfeld  
Haus Wüstfeld wohnhaft zu Wingnärthum  
Regierungs-Departement Wüstfeld, großjährig Tochter des Tagelohns Heinrich  
Proenen und der Tagelohns Johanna  
Catharine Schneider wohnhaft zu Wingnärthum Regierungs-Departement  
Wüstfeld; Elisabeth ausgehend und unwillig.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in  
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre  
des Gemeinde-Hauses zu Wingnärthum Statt gehabt haben, nemlich die erste  
am zweiten Tagelohns ausgehend und unwillig und die andere am vierten Tagelohns ausgehend und unwillig  
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich  
daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Auf-  
forderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

Ankündigt: Die Galun Wüstfeld ausgehend und unwillig  
ausgehend und unwillig  
ausgehend und unwillig





so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat; so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Sebastian Theodor Hermann und Christine Eishäuer hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Heinrich, 37 Jahre alt, Standes Lehrer, zu Camp wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegatten, des Ernst August Joerann, 31 und 32 Jahre alt, Standes Lehrer zu Camp wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegatten, des Ernst August Joerann, 31 und 32 Jahre alt, Standes Lehrer zu Camp wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegatten, und des Christine Eishäuer, 31 und 32 Jahre alt, Standes Lehrer zu Bockum wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung und Aufforderung sind die oben mit uns unterschriebenen Zeugen einmütig eingetretten und die oben unterschriebenen Zeugen mit unterschriebenen, und unterschriebenen, durch Wahnen und der Christine Eishäuer aber nicht, wegen Abwesenheit in Unterschriften nicht unterzeichnet zu sein.

J. Felthaus  
J. Joerann  
J. Wöhler  
J. Joerann

70  
Gemein  
Im  
O  
C  
als B  
M  
Depar  
zu  
A  
Regie  
W  
Un  
G  
Regie  
H  
V  
Die  
Erwä  
des G  
am  
daß  
daß  
ford  
A  
2  
10  
E  
2  
W  
5  
B  
L  
M  
H  
B  
A  
N

17

No. 17

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Pirquarlinna Kreis Guldau Regierungs-Departement von Müßfelden

Im Jahr tausend achthundert neununddreißig, den sechsundzwanzigsten Monats October, Morgens acht Uhr, erschienen vor mir Johann Carl Schroot Bürgermeister von Pirquarlinna als Beamten des Personen-Standes, der Jungg. alle Bernhard van Waasen neununddreißig Jahre alt, geboren zu Boekholt, Regierungs-Departement Müßfelden, Standes No. 1234567 wohnhaft zu Pirquarlinna, Regierungs-Departement Müßfelden, Sohn des verstorbenen Anton van Waasen, und der abgestorbenen Regina Katering, wohnhaft zu Boekholt, Regierungs-Departement Müßfelden.

Und die Jungfer Anna Maria Brunen, neunzig Jahre alt, geboren zu Pirquarlinna, Regierungs-Departement Müßfelden, wohnhaft zu Pirquarlinna, Regierungs-Departement Müßfelden, Tochter des verstorbenen Johann Heinrich Brunen, und der Maria Sibille Tersemanns, wohnhaft zu Pirquarlinna, Regierungs-Departement Müßfelden.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Pirquarlinna in Boekholt Statt gehabt haben, nemlich die erste am sechsundzwanzigsten Monats, und die andere am neunundzwanzigsten Monats, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

- A. Aufzuweisen: 1. Die Geburts-Akte des Bräutigams;
- 2. Die Akte des Bräutigams des Brautvaters;
- 3. Die Akte des Bräutigams des Bräutigams mütterlicherseits;
- 4. Die Akte des Bräutigams des Bräutigams väterlicherseits;
- 5. Die Akte des Bräutigams des Bräutigams väterlicherseits.
- B. Aufzuweisen die förmlichen Geburts-Akte des Jungg. alle und der Jungfer Brunen, die Geburts-Akte des Bräutigams, vom drei und zwanzigsten Mai begehren, Nummer acht und neunzig.

Da der Name der Mutter des Bräutigams in der Geburts-Akte des verstorbenen Katering in dem Vorhange des Bräutigams, aber Katering geschrieben ist, so habe ich Bräutigam und Jungfer in der Heirath die Namen nicht bedenklich, daß der Name Katering, inrichtige sey, und da ferner der Name der Braut in der Geburts-Akte des verstorbenen Brunen geschrieben ist, so habe ich Braut, im Felde der Braut und die Jungfer diese Akte die Wahrheit der Heirath nicht bedenklich, daß der Name Brunen sey.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs, laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Bernhard van Waasen und Anna Maria Brunen hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Hango, sechs und sechzig Jahre alt, Standes Lehrer, zu Camp wohnhaft, welcher ein Marschall der neuen Ehegatt ist, des Jacob Hellenbrand, sechs und vierzig Jahre alt, Standes Lehrer zu Camp wohnhaft, welcher ein Lehrer der neuen Ehegatt ist, des Wolfgang Döring, zwei und sechzig Jahre alt, Standes Lehrer zu Camp wohnhaft, welcher ein Lehrer der neuen Ehegatt ist, und des Gerhard Joss, fünf und fünfzig Jahre alt, Standes Lehrer, zu Camp wohnhaft, welcher ein Lehrer der neuen Ehegatt zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung und Aufforderung eines Wahrheits mit mir zu unterschreibenden Substanz, zum Urkund der neuen Ehegatt und der Mutter der neuen Ehegatt, meist alle ihre Wahrheiten mit Urkund nicht unterzeichnet zu kommen, gemeinsam daselbst beim ersten Person mit mir unter zeichnen, und das auf der Rechts in der einzigsten Zu den oben auf der Stelle geschriebenen Wolfgang Brunen, zu zeichnen.

A. M. Linnemann

K. Brunen

J. Hango

J. Joss

W. Döring

Jacob Hellenbrand

Schrodt





so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Jacob Langen und Maria Lisabeth Gildenbogs hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Herrn Carl Köhlermann, am und an dem Jahre alt, Standes Rechtsanwalt, zu Kump wohnhaft, welcher ein Lehrer de neuen Ehegatt, des Johann Köhlermann Gildenbogs am und an dem Jahre alt, Standes Lehrer zu Reinhardtshausen wohnhaft, welcher ein Lehrer de neuen Ehegatt, des Jacob Tuschken, am und an dem Jahre alt, Standes Rechtsanwalt zu Wingsthausen wohnhaft, welcher ein Lehrer de neuen Ehegatt, und des Peter Heinrich Gerards, am und an dem Jahre alt, Standes Rechtsanwalt, zu Reinhardtshausen wohnhaft, welcher ein Lehrer de neuen Ehegatt zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung und Aufforderung, die Urkunde mit mir zu unterzeichnen, haben beide Parteien das selbe bedenkenlos und mit mir unterscribirt.

- J. C. Lengen
- M. H. v. d. Linden
- Frans Gildenbogs
- B. Löpeltmann
- J. J. Gildenbogs
- Jacob Tuschken
- P. H. Gerards

*(Signature)*

*Handwritten marginal note in German script, oriented vertically along the left edge of the page.*

N.º
5
9
13
11
6
7
14
11

Sehbuchs laut

b sie einander

ich im Namen

Lisa =

hiedurch

Gmann,

amp

na

gatt und, des

son

Ehegattin,

Sahre alt,

verwand

Kind

selber

N. <sup>ro</sup>	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.	N. <sup>ro</sup>	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.
5.	Beckers Johann Ganssen Johann Edermann	13 April	12	Koppers Math. B. Kermeijer Albrigund	13 Mai
9	Brouwers Janneke Boonen Elisabeth	25 April	16	Keremann Johann B. Keremann Johann B. Edermann Christen	4 October
13	Dackens Johann Karel, Marijke	19 Juli	18	Kungen Jacob B. Gildenbege Marijke	14 November
11	Elopf Johann Koppers Maria Wilhel	30 April	15	Wagels Johann Koenen Johann	2 October
6	Frenkens Joh. Frenkens Maria Eder	18 April	3	Roters Johann Keesen Anna Margarete	24 Januar
7	Heekens Johann Kermeijer Anna Margarete	19 April	10	Thomassen Joh. Kermeijer Anna Maria	30 April
14	Koppers Johann Kermeijer Anna Margarete	21 August	17	van Naassen, Kermeijer Anna Maria	16 October
11	Kaufmann Johann Anna Marg. Coenen	11 Februar	1	Wittenbergs Grotz Kermeijer Albrigund	11 Januar





so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten? —

Da nun jeder von beider insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Peter Heinrich Gerards* und *Maria Dorothea Goldenbogs* hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind. —

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Johann Johann Goldenbogs*, einundzwanzig Jahre alt, Standes *Ackerbau*, zu *Würggülden* wohnhaft, welcher ein *Bräutigam* — der neuen Ehegattin, des *Johann Meind*, *sechsundzwanzig* Jahre alt, Standes *Ackerbau* zu *Würggülden* wohnhaft, welcher ein *Bräutigam* — der neuen Ehegattin, des *Johann Langer*, einundzwanzig Jahre alt, Standes *Guldberg* zu *Würggülden* wohnhaft, welcher ein *Bräutigam* — der neuen Ehegattin, und des *Johann Meind*, einundzwanzig Jahre alt, Standes *Zimmermann*, zu *Würggülden* wohnhaft, welcher ein *Bräutigam* — der neuen Ehegattin zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung und Aufforderung der *Wohlfahrt* mit mir zu unterschreiben haben sämtlich *seiner* Concurrenz der *Wohlfahrt* und *Würggülden* unterschrieben, und *seiner* unterschrieben zu *Würggülden* —

*P. H. Gerards*  
*M. D. Goldenbogs*  
*J. J. Goldenbogs*  
*J. H. Meind*  
*J. C. Langer*  
*J. T. Meind*  
*Schmidt*

lyy

No. 2

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Purgardien Kreis Guldene Regierung-Departement von Purgardien

Im Jahr tausend achthundert fünf und zwanzig den vierzehnten Monat Februar, Abends sechs Uhr, erschienen vor mir Johann Carl Schroos Bürgermeister von Purgardien als Beamten des Personen-Standes, der Jungfer Anna Maria Junger, 20 Jahre alt, geboren zu Purgardien, Regierungs-Departement Purgardien, Standes Adelsmann wohnhaft zu Purgardien, Sohn des Adelsmannen Junger, und der Gertrud Behaenenberg, wohnhaft zu Purgardien, Regierungs-Departement Purgardien, auch unversucht und unwillig.

Und die Jungfer Margaretha Elisabeth Rose, 20 Jahre alt, geboren zu Wesel, Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des verstorbenen Adelsmannen Heinrich Rose, wohnhaft zu Rheinberg, Regierungs-Departement Düsseldorf, und der ebenfalls verstorbenen Catharina Wägerer, wohnhaft zu Wesel, Regierungs-Departement Düsseldorf.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Purgardien statt gehabt haben, nemlich die erste am fünf und zwanzigsten vorigen Monats, und die andere am vierzehnten dieses Monats, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

A. Auszüge aus den Geburts-Acten des Bräutigams und der Braut, aus den Heiraths-Acten des verstorbenen Adelsmannen Heinrich Rose, über die durch seine hinterlassene Bekundigung dieses Heiraths geschehen.

B. Auszüge aus den fünfzigjährigen Geburts-Registern der Geburts-Acten des Bräutigams, vom vier und zwanzigsten August achtzehnhundert fünf und zwanzig, und die von dem Pfarrer und Jungfer dieses Ortes, nützlichem Rath an Ort und Stelle, daß, obgleich sie sich unversucht und unwillig, ihren Namen der letzten Waise- und Heiraths-Acten der Verstorbenen des Landes, so natürlich als mittelbarer Väter, unbekannt sind.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beider insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Heinrich Reuter und Wangara Elisabeth Rose hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Haibon, achtundzwanzig Jahre alt, Standes Bürger zu Camp, wohnhaft, welcher ein ehelicher der neuen Ehegatten, des Guinrich Reuter, dreißig Jahre alt, Standes Magister zu Camp, wohnhaft, welcher ein ehelicher der neuen Ehegatten, des Wigbold Viegen, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Magister zu Camp, wohnhaft, welcher ein ehelicher der neuen Ehegatten, und des Johann Backes, sechzig Jahre alt, Standes Lehrer zu Camp, wohnhaft, welcher ein ehelicher der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung und Ausrufung, diese Urkunde mit mir zu unterschreiben, haben, zum Aufsehn der neuen Ehegatten, und der Mütter der neuen Ehegatten, mich erkläret, wegen Urkunde in Urkunde nicht unterschreiben zu können, sammtlich, diesen Act beirathend, bescheidet mit mir unterschreiben.

Johann Heinrich Reuter

Johann Haibon

Wigbold Viegen

Guinrich Reuter

Wigbold Viegen

(Schwartz)



74

N. ro 3

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Vierquartieren Kreis Geldern — Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert fünf und zwanzig — den vierzigsten —  
Februars — Uhr, erschienen vor mir Johann  
Carl Schroot — Bürgermeister von Vierquartieren  
als Beamten des Personen-Standes, der Jungfrau Bernhard Heymes —  
fünf und zwanzig — Jahre alt, geboren zu Vierquartieren — Regierungs-  
Departement Düsseldorf — Standes Ackerbau — wohnhaft  
zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf, größtenteils Sohn des Leßjacob  
Peter Franz Heymes — und der großmutter Anna  
Mechtild Bruckers, wohnhaft zu Camp — Regierungs-Departement  
Düsseldorf — beide unverheiratet und einwilligend.

Und die Jungfrau Aldegunde Schumachers, drei und zwanzig  
Jahre alt, geboren zu Rayen — Regierungs-Departement Düsseldorf  
Therese Klaffarinn — wohnhaft zu Vierquartieren  
Regierungs-Departement Düsseldorf, größtenteils Tochter des Johann Theodor Schumacher  
Therese Löffler — und der Agnes Klappert.  
beide wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement  
Düsseldorf; beide unverheiratet und einwilligend.

Dieselbe hoben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath geschlechtlich abzuschließen; und in  
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre  
des Gemeinde-Hauses zu Vierquartieren — Statt gehabt haben, nemlich die erste  
am ersten dieses Monats — und die andere am neunten dieses Monats —  
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich  
daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Auf-  
forderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

A. Aukund 1. Die Geburts- Urkunde der Braut.  
2. Die Heirath- Urkunde der Mutter der Braut.

B. Die fünfzigjährige Witt- Urkunde der Braut: 3. Die Geburts-  
Urkunde der Braut vom fünften März nebst Geburts-  
und Tauf (17612) — In der That Name der Braut in der Geburts-  
Urkunde derselben nicht angegeben worden ist, und  
so fünfzigjährige Witt- Urkunde der Braut fünfzig Jahre betragen; so haben  
die Brautleute, die unversehrte Eltern derselben und  
die Jungfer der Gegenwärtigen die Identität der Person  
indlich bekundet.



173

No. 4

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Vierquartieren Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert fünf und zwanzig, den ein und zwanzigsten  
September, Vormittags sechs Uhr, erschienen vor mir Johann Carl  
Schrodt, Bürgermeister von Vierquartieren  
als Beamten des Personen-Standes, der Junggeselle Johann Theodor Boonen  
zwanzig Jahre alt, geboren zu Vierquartieren, Regierungs-  
Departement Düsseldorf, Standes Herkunft wohnhaft  
zu Vierquartieren, Düsseldorf, Regierungs-Departement, minderjährig, Sohn des Johann  
Wilhelm Boonen (Händler) Tagelöhner, und der verstorbenen Engelmarie  
Margaretha Kors (Händlerin) wohnhaft zu Vierquartieren, Regierungs-Departement  
Düsseldorf; unversand und unwillig.

Und die Jungfrau Maria Catharina Cornelisen, ein und  
zwanzig Jahre alt, geboren zu Niekerk, Regierungs-Departement Düsseldorf  
Theodor Dinslmann, wohnhaft zu Vierquartieren  
Regierungs-Departement Düsseldorf, großjährig, Tochter des zu Stralen verstorbenen Anton  
Johann Cornelisen, und der ebenfalls verstorbenen Johanna  
Maxer's (Händlerin) wohnhaft zu Stralen, Regierungs-Departement  
Düsseldorf; letztere unversand und unwillig.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in  
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre  
des Gemeinde-Hauses zu Vierquartieren, Stadt gehabt haben, nemlich die erste  
am ersten August Monath, und die andere am fünfzehnten dieses Monath  
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich  
daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Auf-  
forderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

- A. Auf Grund: 1. des Geburts-Urkund der Braut; 2. des Ehe-Vertrag-Urkund der Braut;

- B. Auf Grund: 1. des fünfzigsten Artikel des Regiments; 2. des Geburts-Urkund der Braut; 3. des Verheirathungs-Urkund vom fünf und zwanzigsten Juli  
neunzehnhundert vierzig (No. 11.).

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Theodor Boonen und Maria Catharina Cornelisen hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Meibom, auf  
und Amsteg Jahre alt, Standes Wirt, zu Camp  
wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegatten, des Jacob Hellenbrand  
und Amsteg Jahre alt, Standes Lehrer  
zu Camp wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegatten, des Theodor  
Spieser, auf und Amsteg Jahre alt, Standes Lehrer  
zu Camp wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegatten,  
und des Johann Kollappel, zwei und zwanzig Jahre alt,  
Standes Lehrer, zu Camp wohnhaft, welcher ein Zeuge  
der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung und Aufforderung des Urkund mit einer  
zu unterschreiben, haben die neuen Ehegatten, die Paten deselben  
sowie die jüngere deselben, mit einer unterschreiben, die neuen  
Ehegatten und die Mütter deselben haben aber nicht in unterschreiben  
den unterschreiben zu seyn.

Theodor Boonen  
Luzig Meibom  
Jacob Hellenbrand  
J. T. Spieser  
J. Goldagel  
W. K. M. Prohnen  
Johann Meibom

5/13

N.º 5

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Vierquartieren Kreis Jeldern — Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert funfzun Dinstig —, den funfzigsten April —  
Witthay D. zwölff — Uhr, erschienen vor mir Johann  
Carl Schrott — Bürgermeister von Vierquartieren  
als Beamten des Personen-Standes, der Jungerw. Peter Heinrich Besou  
sechszehn und zwunzig — Jahre alt, geboren zu alpen —, Regierungs-  
Departement Düsseldorf —, Standes Adelmann — wohnhaft  
zu Vierquartieren —, Regierungs-Departement Düsseldorf, großjährig Sohn des Gerhard

Heinrich Besou —, und der Anna Maria Hepler  
Augstweibin —, wohnhaft zu Vierquartieren —, Regierungs-Departement  
Düsseldorf —; bräut. ausgesand und einwilligend —  
Und die Jungerw. Margaretha Bernd, acht und zwunzig —  
Jahre alt, geboren zu Peen —, Regierungs-Departement Düsseldorf

Stundl. Einflur —, wohnhaft zu Vierquartieren  
Regierungs-Departement Düsseldorf, großjährig Tochter des Gerhard Bernd, Stundl.  
Augstweibin —, und der Augstweibin Anna Peter  
Düsseldorf —; bräut. ausgesand und einwilligend —

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath geschlich abzuschließen; und in  
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre  
des Gemeinde-Hauses zu Vierquartieren — Statt gehabt haben, nemlich die erste  
am funfzigsten April —, und die andere am sechst und zwunzigsten April —  
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich  
daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Auf-  
forderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

- 1. Die Geburts-Urkunde der Bräutigen; —
- 2. Die Geburts-Urkunde der Braut. —

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten? \_\_\_\_\_

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Peter Heinrich Besou und Margaretha Bernd* hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind. \_\_\_\_\_

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Friedrich Schwanen* *zwei und fünfzig* Jahre alt, Standes *Lehrmann*, zu *Viernau* wohnhaft, welcher ein *Zeuge* der neuen Ehegatten, des *Peter Johann Handick* *zwei und zwanzig* Jahre alt, Standes *Lehrmann* zu *Camp* wohnhaft, welcher ein *Zeuge* der neuen Ehegatten, des *Johann Holtappel* *zwei und zwanzig* Jahre alt, Standes *Lehrmann* zu *Camp* wohnhaft, welcher ein *Zeuge* der neuen Ehegatten, und des *Peter Johann Roosen*, *zwei und zwanzig* Jahre alt, Standes *Lehrmann*, zu *Camp* wohnhaft, welcher ein *Zeuge* der neuen Ehegatten zu seyn erklärten. \_\_\_\_\_

Nach geschehener Vorlesung und Auflesung des Urkunde, mit mir zu unterschreiben haben, die neuen Ehegatten, sowie die jüngere Ehegatten alle mit mir unterschreiben; die neuen Ehegatten sind die *Lehrmann* und die *Lehrmann* die neuen Ehegatten, haben aber nicht unterschrieben, wegen Urkunde in Unterschreiben nicht unterschreiben zu können. \_\_\_\_\_

*Johann Heinrich Besou*  
*J. Holtappel.*  
*Peter Jk Roosen*  
*Friedrich Schwanen*  
*Peter Johann Handick*  
*Johann*

6/13

N. 70 Q.

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Vierquartieren Kreis Geldern — Regierungs-Departement von Dusseldorf

Im Jahr tausend achthundert fünf und dreißig, den ersten Mai  
Uhr, erschienen vor mir Johann Carl  
Schrodt — Bürgermeister von Vierquartieren

als Beamten des Personen-Standes, der Jungfrau Lorenz Sebastian Kerkhoff, zwei und dreißig Jahre alt, geboren zu Rheinberg, Regierungs-Departement Dusseldorf, Standes Ackerbau, wohnhaft zu Rosenray, Dusseldorfer Regierungs-Departement großfürstlich, Sohn des Joseph von Sebastian Kerkhoff, und der großhermann Catharina Klombeck, wohnhaft zu Rheinberg, Regierungs-Departement Dusseldorf; Jungfrau und Jungmädchen.

Und die Jungfrau Anna Mechtild Karst Kamers, neun und zwanzig Jahre alt, geboren zu Vierquartieren, Regierungs-Departement Dusseldorf, wohnhaft zu Vierquartieren, Dusseldorfer

Regierungs-Departement großfürstlich, Tochter des großhermann Selmann Kamers, Josephine, und der Josephine Sybilla Fusten, wohnhaft zu Vierquartieren, Regierungs-Departement Dusseldorf; Jungfrau und Jungmädchen.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath geschlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Vierquartieren — Statt gehabt haben, nemlich die erste am vierzehnten vorigen Monats, und die andere am sechszehnten vorigen Monats, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

- A. Urkundlich. 1. Die Geburtsurkunde des Lorenz Sebastian C.
- 2. Die Heirath-Urkunde der Mechtild Karst

B. Und die Jungfrau Josephine Karst = Kamers.

3. Die Geburts-Urkunde der Josephine Karst vom Mannheimer Hofe, eingezahlte Tafel der fürstlichen Zeitrechnung (N. 16).

4. Die Heirath-Urkunde des Johann von Rheinberg vom Rheinischen Regiments, eingezahlte Tafel und auf (N. 11).

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten? \_\_\_\_\_

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Lorenz Sebastian Kerkhoff* und *Anne Meckels* *Hankamers* hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind. \_\_\_\_\_

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Theodor Bagen* *fünf und vierzig* Jahre alt, Standes *Arzt*, zu *Pierquartieren* wohnhaft, welcher ein *bekanntes* der neuen Ehegatten, des *Peter Johann Hoenes* *neun und vierzig* Jahre alt, Standes *Arzt* zu *Hinsbeck* wohnhaft, welcher ein *bekanntes* der neuen Ehegatten des *Johann Holtappel* *zwei und zwanzig* Jahre alt, Standes *Goldschmied* zu *Kamp* wohnhaft, welcher ein *bekanntes* der neuen Ehegatten, und des *Johann Theodor De Haan* *sieben und vierzig* Jahre alt, Standes *Lehrer* zu *Kamp* wohnhaft, welcher ein *bekanntes* der neuen Ehegatten zu seyn erklärten. \_\_\_\_\_

Nach geschehener Vorlesung und Aufforderung diese Urkunde mit zu unterschreiben, haben die Jungfer *Anne Meckels* mit mir unterschrieben, die übrigen demselben beizustehen Professor aber vollständig meine Urkunde im Unterschriften nicht unterschreiben zu können. \_\_\_\_\_

*J. Holtappel.*

*T. Bagen*

*P. J. Hoenes*

*Johann Theodor De Haan*

*J. Meckels*





so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten? \_\_\_\_\_

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Ludwig Paschen* und *Johanna Wellems* \_\_\_\_\_

hiedurch

miteinander gesetzlich verheirathet sind. \_\_\_\_\_

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Jacob Wellems*, *zwei* und *Domstrey* \_\_\_\_\_ Jahre alt, Standes *Pfarrherr* \_\_\_\_\_ zu *Kerlar*, wohnhaft, welcher ein *Bronner* \_\_\_\_\_ der neuen Ehegattin, des *Friedrich Paschen* *zwei* und *zwanzig* \_\_\_\_\_ Jahre alt, Standes *Ackerknecht* zu *Campelbruch* wohnhaft, welcher ein *Bronner* \_\_\_\_\_ der neuen Ehegatten, des *Mathias Albeck*, *zwei* und *zwanzig* Jahre alt, Standes *Parkwirth* zu *Issum* \_\_\_\_\_ wohnhaft, welcher ein *Pfarrherr* \_\_\_\_\_ der neuen Ehegattin, und des *Peter Johann Wellems*, *Domstrey* \_\_\_\_\_ Jahre alt, Standes *Pfarrherr* \_\_\_\_\_ zu *Kerlar* \_\_\_\_\_ wohnhaft, welcher ein *Bronner* \_\_\_\_\_ der neuen Ehegattin zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung und Aufforderung diese Urkunde mit uns zu unterschreiben haben, die wir angeht, die Eltern des Bräutigam und der Braut der neuen Ehegattin mit uns unterschreiben; die neue Ehegattin und der junge *Jacob Wellems* und *Peter Johann Wellems*, haben aber erklärt, wegen Urkunde im Unterschriften nicht unterschreiben zu können und sich auf dieses Urtheil der Mutter der neuen Ehegattin zu verlassen.

*Johann Zoffen*

*Quintessenz*

*M. Wellems*  
*Ludwig Paschen*  
*Mathias Albeck*

*Schranke*

Handwritten initials or mark in the top right corner.

Gemeinde Vierquartieren Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert fünf und zwanzig, den vierzehnten Mai, Morgens ... Uhr, erschienen vor mir Johann Carl Schroth ... Bürgermeister von Vierquartieren als Beamten des Personen-Standes, der Junggeselle Wilhelm Schafstel ... Jahre alt, geboren zu Vierquartieren, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Mann ... Sohn des Johann Schafstel ... und der Henriette Oles

Und die Jungfrau Anna, Getraute, Catharina Küpper, ... Jahre alt, geboren zu Bubbberg ... wohnhaft zu Camp, Düsseldorf ... Tochter des Franz Küpper ... und der zu Camp verstorbenen Magdalena Köppen ... wohnhaft zu Camp ...

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath geseklich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Vierquartieren und Camp Statt gehabt haben, nemlich die erste am ... und die andere am ... daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Auf-

- A) Die Geburt der Kinder ... B) Die Geburt der Kinder ...



*Handwritten initials*

Gemeinde Vierquartieren Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert fünf und dreißig, den fünften Juny (Abends) ...  
erschienen vor mir Johann Carl Schroot ...  
als Beamten des Personen-Standes, der Gerhard Kemkens ...  
Jahre alt, geboren zu Vierquartieren, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes ...  
Sohn des Frank ...  
und der Christine Sanders ...  
wohnhaft zu Repelesen Regierungs-Departement Düsseldorf;

Und die Jungfrau Maria Agnes Groten ...  
Jahre alt, geboren zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf  
wohnhaft zu Vierquartieren  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des Peter Groten  
und der Sibilla Kimmerdon

wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf; ...

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Vierquartieren Statt gehabt haben, nemlich die erste am ...  
und die andere am ...  
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Anforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

A.) Anhangend: 1.) die ...  
2.) die ...

B.) Und die ...  
1.) die ...  
2.) die ...

(Es ist ...  
...  
...  
...  
...)



Heiraths-Urkunde.

10  
Gly

Gemeinde Vierquartieren Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert funf und drissig — den sechs und zwanzigsten August, Neuf Uhr erschienen vor mir Carl Schroed Bürgermeister von Vierquartieren als Beamten des Personen-Standes, der Funf und drissig Jahre alt, geboren zu Issum, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Arbeitsmann wohnhaft zu Issum, Düsseldorfer Regierungs-Departement großjährig, Sohn des Augustin Frederich Frederich z. Nummer 1, und der Augustin Aldegond An Tappert wohnhaft zu Issum — Regierungs-Departement Düsseldorf; Arbeitsmann unverheiratet und unmündig.

Und die Margaretha Spicker, Witwe von Heinrich Klotz, unverheiratet und unmündig Jahre alt, geboren zu Alpen — Regierungs-Departement Düsseldorf großjährig, Wochter des Heinrich Spicker Bücker wohnhaft zu Alpen — Regierungs-Departement Düsseldorf; Arbeitsmann unverheiratet und unmündig.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gefehlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Issum Vierquartieren Statt gehabt haben, nemlich die erste am ersten August Monath, und die andere am sechszehnten August Monath; daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

- A. Urkunden.
  - 1) Die Geburts-Urkunde des Bräutigams
  - 2) Die Heirath-Urkunde seiner Eltern
  - 3) Die Geburts-Urkunde der Braut
  - 4) Die Heirath-Urkunde ihrer Eltern
  - 5) Das Attest des Civil-Standes-Beamten von Issum über die dort geschehene öffentliche Verkündung dieses Heirathsvertrages.
- B. Und einem der fünfzigsten Heirath-Registern der Heirath-Urkunde des ersten Mannes des Bräutigams am sechs und zwanzigsten Oktober vorigen Jahres.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Gerhard Sunderich und Margaretha Spicker* hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Heinrich Plackmann* zwei und zwanzig Jahre alt, Standes *Akron*, zu *Nierquartieren* wohnhaft, welcher ein *Lehmann* der neuen Ehegatten, des *Wilhelm Schoofs* einundzwanzig Jahre alt, Standes *Akron*, zu *Nierquartieren* wohnhaft, welcher ein *Lehmann* der neuen Ehegatten, des *Bernhard Schreurs*, neun und zwanzig Jahre alt, Standes *Pfünster* zu *Lamp* wohnhaft, welcher ein *Lehmann* der neuen Ehegatten, und des *Heinrich Voss*, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes *Pfünster*, zu *Lamp* wohnhaft, welcher ein *Lehmann* der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung und Aufforderung des Urkund mit uns zu unterschreiben, hat der Mann *Gerhard Sunderich*, dessen Vater *Johann Sunderich* Plackmann, Schreurs und Voss mit uns unterschrieben, die Frau *Margaretha Spicker* die Mutter *Margaretha Spicker* und der Junge *Wilhelm Schoofs* selbst aber nicht unterschrieben, die Frau *Margaretha Spicker* nicht unterschrieben zu können, wobei die unterschriebenen Urkunden in Gegenwart der *Gerhard Sunderich* in Ordnung.

*G. Sunderich*  
*H. Plackmann*  
*B. Schreurs*  
*H. Voss*  
*Schoofs*









so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten? \_\_\_\_\_

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Johann Theodor Rosiers* und *Catharina Elisabeth Giesen* \_\_\_\_\_ hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Johann Heinrich Plackmann* *zwei und zwanzig* Jahre alt, Standes *Arzt*, zu *Bergquartieren* wohnhaft, welcher ein *Zeuge* des neuen Ehegatten, des *Johann Theodor Spieden* *ein und fünfzig* Jahre alt, Standes *Büchsenmacher* zu *Lamp* wohnhaft, welcher ein *Zeuge* des neuen Ehegatten, des *Jacob Hellenbrand* *ein und fünfzig* Jahre alt, Standes *Leinwandweber* zu *Lamp* wohnhaft, welcher ein *Zeuge* des neuen Ehegatten, und des *Joseph Darmann* *zwei und zwanzig* Jahre alt, Standes *Leinwandweber*, zu *Lamp* wohnhaft, welcher ein *Zeuge* des neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung und Aufforderung des Verkünders mit mir zu unterschreiben, hat der Vater der Braut sowie die Jungfer dieses Aktes mit mir unterschrieben, die übrigen demselben beauftragten Personen haben aber nicht gegen Verkünders im Unterschreiben, nicht unterschrieben zu können.

Giesen

H. Plackmann

J. Spieden

Jacob Hellenbrand

Joseph Darmann

*Schmidt*

13  
13

No. ro 13.

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Vierquartieren Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert fünf und fünfzig, den zweiten Oktober  
Abend acht Uhr erschienen vor mir Johann  
Carl Schrood Bürgermeister von Vierquartieren  
als Beamten des Personen-Standes, der Jungfellen Mathias Krebber, zwei  
und zwanzig Jahre alt, geboren zu Sonsbeck, Regierungs-  
Departement Düsseldorf, Standes Ackerbau wohnhaft  
zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf, großjährig Sohn des J. Sonsbeck  
ausstorbener Johann Krebber, Tagelöhner, und der Tagelöhnerin Gertrud  
Potbecker geb. Hand, wohnhaft zu Sonsbeck Regierungs-Departement  
Düsseldorf; unverheiratet und unzweifelhaft

Und die Jungfrau Johanna Catharina Rosen, unverheiratet  
zwei Jahre alt, geboren zu Camps Regierungs-Departement Düsseldorf  
Handl. Dienstmagd, wohnhaft zu Vierquartieren  
Regierungs-Departement Düsseldorf, unverheiratet Tochter des Jacob Rosen, Wirt  
ausstorbener Tagelöhner, und der Tagelöhnerin Bechtelde  
Floers wohnhaft zu Camps Regierungs-Departement  
Düsseldorf; unverheiratet und unzweifelhaft.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in  
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre  
des Gemeinde-Hauses zu Vierquartieren Statt gehabt haben, nemlich die erste  
am sechsten und zwanzigsten vierten Monat, und die andere am zweiten vierten Monat  
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich  
daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Auf-  
forderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

- 1. Die Geburts Urkunde d. Leinzig, und
- 2. Die Heirath Urkunde d. Kath. P. Ballen.
- 3. Die Geburts Urkunde d. Leinzig und
- 4. Die Heirath Urkunde d. Kath. P. Ballen.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten? \_\_\_\_\_

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Matthias Kriebler und Johanna Catharina Rosen* hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind. \_\_\_\_\_

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Johann Theodor Spieser* Mann und Weiblich Jahre alt, Standes *Zimmermann*, zu *Campo* wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des *Gerhard Lischen* Mann und Weiblich Jahre alt, Standes *Zimmermann* zu *Campo* wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des *Peter Johann Handick* Mann und Weiblich Jahre alt, Standes *Zimmermann* zu *Campo* wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, und des *Bernhard Heymes*, Mann und Weiblich Jahre alt, Standes *Lehrer*, zu *Campo* wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung und Aufforderung dieser Urkunde mit mir zu unterschreiben, haben die Jungfrau *Spieser*, *Lischen* und *Handick* mit mir unterschrieben, die übrigen jedoch nicht unterschrieben, also, haben erklärt, wegen Urkunde in Unterschreiben, nicht unterschreiben zu können. \_\_\_\_\_

*J. J. Spieser*  
*Gerhard Lischen*

*Peter Johann Handick*  
*Johann*

14/13

N.º 14

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Vierquartieren, Kreis Geldern, Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert fünf und dreißig, den drei und zwanzigsten November, Abends sechs Uhr, erschienen vor mir Johann Carl Schroot Bürgermeister von Vierquartieren als Beamten des Personen-Standes, der Johann Meyers, Wittwe von Anna Nechtelwecker, zum fünf und dreißig Jahre alt, geboren zu Lottum, Regierungs-Departement (Belgien), Standes Rheinisch, wohnhaft zu Vierquartieren, Düsseldorf, Regierungs-Departement, großjährig, Sohn des Johann Meyers, und der Anna Nechtelwecker, wohnhaft zu Lottum, Regierungs-Departement (Belgien);

Und die Jungfrau Marie Gertrud Küppers, fünf und dreißig Jahre alt, geboren zu Tönisberg, Regierungs-Departement Düsseldorf, wohnhaft zu Tönisberg, Regierungs-Departement Düsseldorf, großjährig, Tochter des Mathias Küppers, wohnhaft zu Tönisberg, Regierungs-Departement Düsseldorf, und der Aldegonda Kobbershoff, wohnhaft zu Tönisberg, Regierungs-Departement Düsseldorf;

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath geschlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Vierquartieren und Tönisberg Statt gehabt haben, nemlich die erste am ersten April Monat, und die andere am fünfzehnten April Monat, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Anforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

- A. die Geburt-Urkunde des Bräutigams.
- B. die Heirath-Urkunde der Mutter des Bräutigams.
- C. die Geburt-Urkunde der Braut und die Heirath-Urkunde der Mutter der Braut.
- D. die alttestamentliche Handverheirathung von Tönisberg über die dortigen fünfzigjährigen Pastoren, die diese Handverheirathung besorgen.
- E. die fünfzigjährige Heirath-Urkunde der Mutter der Braut aus dem Ort Tönisberg von selbster Jungfrau auf sechs und fünfzig (N.º 17).

(N.º oben, auf welchem Thalle geschrieben steht: = Belgien = Maria und = Kobbershoff = wurde großjährig.)

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Meyser und Maria Gertrud Kippers hiedurch

miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Gerhard Esser, ein und dreißig Jahre alt, Standes Köcher, zu Parquartieren wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegatten, des Franz Herken ein und dreißig Jahre alt, Standes Köcher zu Parquartieren wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegatten, des Leonhard Meyser, ein und dreißig Jahre alt, Standes Mann zu Merloo wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegatten, und des Bernhard Heymes, ein und zweizig Jahre alt, Standes Köcher, zu Stauf wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung und Aufforderung des Altzeugen unterschrieben, haben die Anwesenden die Wahrheit der vorgenannten Aussagen und der Gültigkeit der vorgenannten Urkunde in Unterzeichneten, nicht unterzeichneten, zu bezeugen, die jedoch für die vorgenannten Personen nicht unterschrieben, sondern durch Wort Marcer. & Johannes Hagen

M. Köper  
H. Meyser  
L. Esser  
F. Herken  
L. Meyser

Johann M.



15  
Hly

No. 15.

### Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Vierquartieren Kreis Geldern — Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert funf und drissig — den funf und zwanzigsten  
November Abends sechsbey Uhr, erschienen vor mir Johann Carl  
Schroot Bürgermeister von Vierquartieren  
als Beamten des Personen-Standes, der Junggesellen Peter Johann Wunderkamps  
drissig Jahre alt, geboren zu Rheurt, Regierungs-  
Departement Düsseldorf, Standes Ackerbau wohnhaft

zu Vierquartieren Düsseldorf Regierungs-Departement großjünger, Sohn des Leutnants  
Johann Hermann Wunderkamps, und der gestorbenen Margaretha  
Schroers, Leutnants, wohnhaft zu Rheurt Regierungs-Departement  
Düsseldorf i unversand und unwilligand.

Und die Jungfrau Margaretha Brückguths, drissig Jahren  
alt, geboren zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf  
Leutnants, wohnhaft zu Vierquartieren

Regierungs-Departement Düsseldorf, großjünger Tochter des Leutnants  
Johann Heinrich Brückguths, und der Johanna Roeden, Leutnants  
wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement  
Düsseldorf i unversand und unwilligand.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in  
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre  
des Gemeinde-Hauses zu Vierquartieren — Statt gehabt haben, nemlich die erste  
am funffzehnten Neun Monat, und die andere am zwei und zwanzigsten Neun Monat  
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich  
daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Auf-  
forderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

- A. Anteigen: die Geburtsurkunde des Leutnants Peter  
Johann Wunderkamps des sechsten Neun Monats.
- B. — Anteigen des Leutnants Junggesellen Peter Johann Wunderkamps, die Geburtsurkunde  
des Leutnants Junggesellen Peter Johann Wunderkamps vom zwei und zwanzigsten Neun Monat:  
des Leutnants Junggesellen Peter Johann Wunderkamps (No. 32).
- C. Anteigen des Leutnants Jungfrauen Margaretha Brückguths, die Heirathsurkunde  
des Leutnants Jungfrauen Margaretha Brückguths vom funf und zwanzigsten December  
des Leutnants Jungfrauen Margaretha Brückguths (No. 29).



16  
Hj

No. 16.

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Vierquartieren Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert fünf und zwanzig, den fünf und zwanzigsten  
Meymonat, Abends acht Uhr, erschienen vor mir Johann  
Carl Schroot Bürgermeister von Vierquartieren  
als Beamteten des Personen-Standes, der fünfzig Jahre alt, geboren zu  
Düsseldorf, Standes Zimmermann wohnhaft  
zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des  
Johann Goldenbach, und der Elisabeth Heres  
verstorbenen Salants, sonst wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement  
Düsseldorf;

Und die Jungfrau Sophie Kemkes, fünfzig Jahre alt, geboren zu  
Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf  
wohnhaft zu Vierquartieren  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des  
Johann Franz Kemkes  
verstorbenen Salants, sonst wohnhaft zu Repeken Regierungs-Departement  
Düsseldorf;

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in  
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre  
des Gemeinde-Hauses zu Vierquartieren Statt gehabt haben, nemlich die erste  
am fünfzigsten dieses Monats, und die andere am zwei und zwanzigsten selbigen Monats.  
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich  
daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Auf-  
forderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

- A. Anhängend: 1. die Geburts-Urkunde der Bräutigam.
- 2. die Heirath-Urkunde der Aeltern der Braut

- B. Anhängend ferner die Heirath-Urkunde: 1. die Geburts-Urkunde der  
Braut vom fünfzigsten dieses Monats zu Düsseldorf

(No. 15.)  
2. die Heirath-Urkunde der Aeltern der Braut  
vom zwei und zwanzigsten dieses Monats  
zu Düsseldorf (No. 33.)

3. die Heirath-Urkunde der Mutter der Braut  
vom zwei und zwanzigsten dieses Monats  
zu Düsseldorf (No. 31.)

(Bräutigam und Braut, angeblich fünf und zwanzig Jahre alt, haben  
vollständig einverstanden, daß sie sich zu Ehe verbinden wollen und  
Heirath)

Nach Act der Gesellen der Stadt und der Kreutzgenossenschaft, so wie  
in der Stadt als in der Kreisgenossenschaft, unbekannt sind.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut  
vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander  
eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen  
des Gesetzes, daß Gerhard Guldenbachs und Sophia Kemkes hiedurch

miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Theodor Spiesen  
namens und Standes Zinnverweiser zu Camp  
wohnhaft, welcher ein bekanntes de neuen Ehegatten, des Peter Johann Mandick  
zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Zinnverweiser  
zu Camp wohnhaft, welcher ein bekanntes de neuen Ehegatten, des  
Gerhard Lisken, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Zinnverweiser  
zu Camp wohnhaft, welcher ein bekanntes de neuen Ehegatten,  
und des Gerhard Kempsken, acht und zwanzig Jahre alt,  
Standes Arbeitsmann zu Rajen wohnhaft, welcher ein bekanntes  
de neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach gescheneer Vorlesung und Aufforderung dieses Act mit zu unterschreiben,  
haben, haben, zu unterschreiben die jüngere Gerh. Kempsken, in Gegenwart  
des in Unterschrift unterschrieben zu seyn, so wie die jüngere Gerh. Kempsken,  
mit dem Parsonen unterschreiben, so wie die jüngere Gerh. Kempsken,  
G. Guldenbachs

J. Spiesen

J. Spiesen

P. Mandick

G. Lisken

G. Kempsken

No. 17.

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Vierquartieren Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert fünf und zwanzig — den ersten Junij —  
Dreizehn Uhr, erschienen vor mir Johann

Carl Schroot — Bürgermeister von Vierquartieren  
als Beamten des Personen-Standes, der Johann Löchel, ein und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Pfalsdorf —, Regierungs-  
Departement Düsseldorf, Standes Ackerbau wohnhaft

zu Pfalsdorf, Düsseldorf Regierungs-Departement, großjährig, Sohn des Mathias  
Löchel, Ackerbau, und der Maria Elisabeth Garen

bin, wohnhaft zu Pfalsdorf —, Regierungs-Departement  
Düsseldorf; einig und einigilligend.

Und die Anna Catharina Schreiber, Wittwe von Johann Schreiber, ein  
und zwanzig Jahre alt, geboren zu Pfalsdorf —, Regierungs-Departement Düsseldorf

Stadl Ackerbau, wohnhaft zu Vierquartieren, Düsseldorf  
Regierungs-Departement, großjährig, Tochter des Joost Schreiber

—, und der Anne Christine Gembler, von  
Stadl Ackerbau, wohnhaft zu Pfalsdorf —, Regierungs-Departement  
Düsseldorf;

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in  
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre  
des Gemeinde-Hauses zu Pfalsdorf und Vierquartieren Statt gehabt haben, nemlich die erste  
am ersten dieses Monats, und die andere am zwanzigsten dieses Monats —  
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich  
daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Auf-  
forderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

- A. 1. Die Geburt, Urkunde des Lünigens —
- 2. Die Geburt, Urkunde des Lünigens —
- 3. Die Heirath Urkunde des Lünigens des Lünigens —
- H. Die Zeugnisse des Lünigens, Lünigens von Pfalsdorf  
über die dortigen Lünigens Lünigens Lünigens  
Lünigens Lünigens Lünigens.
- B. Die Urkunde des Lünigens des Lünigens, die Heirath-  
Urkunde des Lünigens des Lünigens vom Lünigens und  
Lünigens Lünigens Lünigens Lünigens Lünigens  
(14.)

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten? \_\_\_\_\_

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß der Junggeselle Johann Löchel und Anna Catharina Schreiber hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind. \_\_\_\_\_

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Valentin Tauer, essig fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Arbmann, zu Kalsdorf wohnhaft, welcher ein Bräutigam der neuen Ehegatten, des Kennrich Schreiber zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Arbmann zu Kirquastutzen wohnhaft, welcher ein Bräutigam der neuen Ehegatten, des Christian Grassen neun und fünfzig Jahre alt, Standes Arbmann zu Kalsdorf wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegatten, und des Jacob Wohl neun und fünfzig Jahre alt, Standes Arbmann, zu Kirquastutzen wohnhaft, welcher ein Bräutigam der neuen Ehegatten zu seyn erklärten. \_\_\_\_\_

Nach gescheneher Vorlesung und Aufforderung haben alle mit mir zu unterschreiben, haben, zur Einweisung der neuen Ehegatten und der Mütter der neuen Ehegatten, welche verkündet worden sind, in Unterschriften unterschreiben zu können, sämmtliche Punkte unterschreiben. \_\_\_\_\_

Johann Löffel  
Matthias Löffel  
Johann Valentin Tauer  
J. Wendt  
C. Grotz  
Jacob Wack  
Johann L.

Auftrag des Bräutigams, die Urkunde zu unterschreiben, und die Braut zu unterschreiben, und die Mütter der neuen Ehegatten, welche verkündet worden sind, in Unterschriften unterschreiben zu können, sämmtliche Punkte unterschreiben.

Befehlsbuch laut  
 ob sie einander  
 ich im Namen  
 Anna  
 hiedurch  
 in Sauer,  
 Waldorf  
 schreibt  
 Regattin, des  
 Mann  
 Ehegattin,  
 Jahre alt,  
 Muffel  
 in  
 Mann und  
 in  
 in

N.<sup>ro</sup>

Heiraths-Urkunde.

1846  
 und lagte Blatt  
 Hoffmann

Gemeinde Kreis Regierungs-Departement von  
 Im Jahr, tausend achthundert , den  
 Uhr, erschienen vor mir  
 Bürgermeister von  
 als Beamten des Personen-Standes, der  
 Jahre alt, geboren zu , Regierungs-  
 Departement , Standes , wohnhaft  
 zu Regierungs-Departement , Sohn des  
 , und der  
 , wohnhaft zu Regierungs-Departement  
 ;  
 Und die  
 Jahre alt, geboren zu Regierungs-Departement  
 , wohnhaft zu  
 Regierungs-Departement , Tochter des  
 , und der  
 wohnhaft zu Regierungs-Departement  
 ;

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in  
 Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre  
 des Gemeinde-Hauses zu Statt gehabt haben, nemlich die erste  
 am , und die andere am  
 daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich  
 daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Auf-  
 forderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

Befehlsbuch laut  
 ob sie einander  
 e ich im Namen  
 hiedurch  
 gegatt , des  
 a Ehegatt ,  
 Jahre alt,

N.ro	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.	N.ro	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.
5	Besou (Fulda) Guinnij und Berns Margaretha	30 April	13	Kreber (Wolfgang) und Nooren (Eufemia)	10 October
4	Boonen (Johann) Spard und Cornelissen (Maria) Eufemia	11 Februar	17	Löchel (Johann) und Schreiber (Anna) Euff	28 August
10	Jünderich (Johann) Gorfurd und Spicker (Margaretha)	26 August	18	Muijers (Johann) und Buyen (Maria) Gorfurd	23 November
1	Gerards (Johann) Guinnij und Guldenbogs (Maria) Gorfurd	5 Januar	15	Monderkamps (Johann) Gorfurd und Bruggathis (Margaretha) Gorfurd	25 November
16	Guldenbach (Johann) Gorfurd und Kienties (Johann) Gorfurd	26 November	7	Paschien (Johann) Gorfurd und Wellems (Johann) Gorfurd	6 May
3	Heynes (Johann) Gorfurd und Schumacher (Margaretha)	14 Februar	2	Reuters (Johann) Gorfurd und Poore (Margaretha) Gorfurd	4 Februar
11	Hemming (Johann) Gorfurd und Hauermann (Maria) Gorfurd	11 September	12	Rosiers (Johann) Gorfurd und Gesen (Margaretha) Gorfurd	10 October
9	Kientkens (Johann) Gorfurd und Grooten (Maria) Gorfurd	5 Junij	8	Schafstel (Johann) Gorfurd und Küpper (Anna) Gorfurd	11 May
6	Kerthoff (Johann) Gorfurd und Kantamers (Anna) Gorfurd	1 May			







2  
A

No. 2.

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Vierquartieren Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert <sup>sechszehn</sup> und <sup>dreißig</sup>, den <sup>sechszehn</sup> und <sup>zwanzigsten</sup> Tag  
Januar, Morgens <sup>zwey</sup> Uhr, erschienen vor mir Johann Carl  
Schwoß Bürgermeister von Vierquartieren

als Beamten des Personen-Standes, der Jungfrau <sup>Johann</sup> Pieper,  
<sup>sechszehn</sup> und <sup>zwanzig</sup> Jahre alt, geboren zu <sup>Veen</sup>, Regierungs-  
Departement <sup>Düsseldorf</sup>, Standes <sup>Akademischer</sup>, wohnhaft  
zu <sup>Vierquartieren</sup>, <sup>Düsseldorf</sup> Regierungs-Departement, <sup>zwey</sup> und <sup>dreißig</sup> jähriger Sohn des Gerhard  
<sup>Pieper</sup>, und der <sup>Hendrina</sup> Heberings  
<sup>sechszehn</sup> und <sup>zwanzig</sup> jähriger, wohnhaft zu <sup>Veen</sup> Regierungs-Departement  
<sup>Düsseldorf</sup>; <sup>willig</sup> und <sup>unverwehrt</sup>;

Und die Jungfrau <sup>Mechtilde</sup> Boonen, <sup>fünf</sup> und <sup>zwanzig</sup>  
Jahre alt, geboren zu <sup>Vierquartieren</sup> Regierungs-Departement <sup>Düsseldorf</sup>  
<sup>Maria</sup> <sup>Anna</sup> <sup>Boonen</sup>, wohnhaft zu <sup>Vierquartieren</sup>  
Regierungs-Departement <sup>Düsseldorf</sup>, <sup>zwey</sup> und <sup>dreißig</sup> jährige Tochter des <sup>Jungfermann</sup> <sup>Bernhard</sup>  
<sup>Boonen</sup>, und der <sup>Maria</sup> <sup>Anna</sup> <sup>Boonen</sup> <sup>und</sup> <sup>Jungfermann</sup> <sup>Boonen</sup>  
<sup>Katharina</sup> <sup>Meiners</sup>, <sup>sechszehn</sup> und <sup>zwanzig</sup> jähriger wohnhaft zu <sup>Vierquartieren</sup> Regierungs-Departement  
<sup>Düsseldorf</sup>; <sup>willig</sup> und <sup>unverwehrt</sup>;

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in  
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre  
des Gemeinde-Hauses zu <sup>Vierquartieren</sup> Statt gehabt haben, nemlich die erste  
am <sup>zwey</sup> und <sup>dreißigsten</sup> Tag <sup>Januar</sup>, und die andere am <sup>zwey</sup> und <sup>dreißigsten</sup> Tag <sup>Januar</sup>  
<sup>Monat</sup>

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich  
daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Auf-  
forderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

- A. Auliquant: 1) Die <sup>zwey</sup> und <sup>dreißig</sup> tägige Urkunde <sup>des</sup> <sup>Verordnungs</sup> <sup>am</sup> <sup>10ten</sup> <sup>Januar</sup>
- B. Auf <sup>den</sup> <sup>zwey</sup> und <sup>dreißig</sup> tägigen Einheitsstand <sup>des</sup> <sup>Registerrath</sup>.
- 1) Die <sup>zwey</sup> und <sup>dreißig</sup> tägige Urkunde <sup>des</sup> <sup>Verordnungs</sup> <sup>am</sup> <sup>10ten</sup> <sup>Januar</sup> <sup>und</sup> <sup>des</sup> <sup>zwey</sup> und <sup>dreißig</sup> tägigen <sup>Einheitsstand</sup> <sup>des</sup> <sup>Registerrath</sup> <sup>am</sup> <sup>10ten</sup> <sup>Januar</sup>
- 2) Die <sup>zwey</sup> und <sup>dreißig</sup> tägige Urkunde <sup>des</sup> <sup>Verordnungs</sup> <sup>am</sup> <sup>10ten</sup> <sup>Januar</sup> <sup>und</sup> <sup>des</sup> <sup>zwey</sup> und <sup>dreißig</sup> tägigen <sup>Einheitsstand</sup> <sup>des</sup> <sup>Registerrath</sup> <sup>am</sup> <sup>10ten</sup> <sup>Januar</sup>

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Johann Pieper und Hechtilde Boonen* hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Jung Maybom* wohnhaft, welcher ein *Lehmann* des neuen Ehegattens, des *Lehmanns Tochter* *fr. f. und fünfzig* Jahre alt, Standes *Lehmann* zu *Camp* wohnhaft, welcher ein *Lehmann* des neuen Ehegattens, des *Lehmanns Tochter* *fr. f. und fünfzig* Jahre alt, Standes *Lehmann* zu *Camp* wohnhaft, welcher ein *Lehmann* des neuen Ehegattens, des *Lehmanns Tochter* *fr. f. und fünfzig* Jahre alt, Standes *Lehmann* zu *Camp* wohnhaft, welcher ein *Lehmann* des neuen Ehegattens, und des *Jungmann Pieper*, *fr. f. und fünfzig* Jahre alt, Standes *Lehmann*, zu *Rheinberg* wohnhaft, welcher ein *Lehmann* des neuen Ehegattens zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung und Aufforderung dieser Urkunde mit mir zu unterschreiben, haben die Lehmanns Ehegatten, der *Lehmann* und die *Jungmann* und *Lehmann*, mit unterschreiben, die *Lehmanns Ehegatten*, der *Lehmann* und die *Lehmanns Ehegatten* unterschrieben, nicht unterschreiben zu können.

*Pieper*

*G = Pieper*  
*Jung Maybom*  
*J. Tokram*  
*L. Voss*  
*H. Pieper*  
*Johann*

N.º 3.)

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Herquartieren, Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert sechszehn und dreißig, den zweyten April  
Morgens zwey Uhr, erschienen vor mir Johann Carl  
Schrodt Bürgermeister von Herquartieren  
als Beamten des Personen-Standes, der Jungfrau Johann Mathias Leenen  
sechszehn und dreißig Jahre alt, geboren zu Walbeck, Regierungs-  
Departement Düsseldorf, Standes Erbknecht wohnhaft  
zu Herquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf, großjährig, Sohn des Gerhard  
Leenen und der Katharina Können, großjährig  
sechszehn und dreißig Jahre alt, wohnhaft zu Walbeck Regierungs-Departement  
Düsseldorf;

Und die Jungfrau Anna Maria Hamachers, dreißig  
Jahre alt, geboren zu Herquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf  
Manndorf, wohnhaft zu Herquartieren  
Regierungs-Departement Düsseldorf, großjährig, Tochter des Anton und Katharina  
Peter Johann Hamachers, und der Katharina Maria Aldegonda  
Können wohnhaft zu Herquartieren Regierungs-Departement  
Düsseldorf;

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in  
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre  
des Gemeinde-Hauses zu Herquartieren Statt gehabt haben, nemlich die erste  
am sechsten und die andere am dritten dieses  
Manndorf;

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich  
daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Auf-  
forderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

- A. Anton und Katharina Hamachers Urkunde des Landes Erbknechts,  
Manndorf und Katharina Aldegonda Können Urkunde des Landes Erbknechts,  
Manndorf großjährig als mittlerer Zeuge;
- B. Anton und Katharina Hamachers Erbknecht Manndorf großjährig Zeuge Landes Erbknechts,  
Manndorf großjährig Zeuge Landes Erbknechts, Manndorf großjährig Zeuge Landes Erbknechts,  
Manndorf großjährig Zeuge Landes Erbknechts (N.º 30.)

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Johann Mathias Leenen* und *Anna Maria Hamachers* hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Heinrich Hamacher*, *Johann und Louis Bieg* Jahre alt, Standes *Tuglöfner*, zu *Vierquartieren* wohnhaft, welcher ein *Lehn* des neuen Ehegatten, des *Ferdinand Jockram*, *sechs und fünfzig* Jahre alt, Standes *Mist* zu *Camp* wohnhaft, welcher ein *Lehn* des neuen Ehegatten, des *Heinrich Tebar*, *sechs und Louis Bieg* Jahre alt, Standes *Tuglöfner* zu *Vierquartieren* wohnhaft, welcher ein *Lehn* des neuen Ehegatten, und des *Wilhelm Dalschen*, *sechs und Louis Bieg* Jahre alt, Standes *Mist*, zu *Vierquartieren* wohnhaft, welcher ein *Lehn* des neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung und Aufforderung, diese Urkunde mit mir zu unterschreiben, haben die vorbenannten *Heinrich Hamacher* und *Anna Maria Hamachers* in dem Sinne der Urkunde unterschrieben, worauf die Urkunde mit dem Lehn unterschrieben, gültig zu seyn erklärt, und die Urkunde mit dem Lehn unterschrieben.

*W. Dalschen*

*J. Leenen*

*J. Jockram*

*Schmied*







N.º 5.

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Vierquartieren Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert fünf und vierzig, den vierzehnten Monat May, Abends sieben Uhr, erschienen vor mir Johann Carl Schroos

Bürgermeister von Vierquartieren als Beamten des Personen-Standes, der Jungfrau Johann Christian Werkhoff, vier und zwanzig Jahre alt, geboren zu Ofsenberg, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Aktur und wohnhaft zu Düsseldorf, Regierungs-Departement g. u. B. J. Sohn des verstorbenen Gerhard Werkhoff, und der Petronella Pasmans, geb. Karst, wohnhaft zu Ofsenberg - Regierungs-Departement Düsseldorf; *aus freier und williger Willigkeit.*

Und die Jungfrau Margaretha Eulers, vier und zwanzig Jahre alt, geboren zu Alphen, Regierungs-Departement Düsseldorf, wohnhaft zu Vierquartieren, Düsseldorf, Regierungs-Departement g. u. B. J., Tochter des Theodor Eulers, wohnhaft zu Vierquartieren, Düsseldorf, Regierungs-Departement g. u. B. J., und der verstorbenen Christina

Kellmanns, wohnhaft zu Vierquartieren, Regierungs-Departement Düsseldorf; *aus freier und williger Willigkeit.*

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath geschlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Vierquartieren statt gehabt haben, nemlich die erste am vierzehnten dieses Monats, und die andere am fünfzehnten dieses Monats

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Anforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

- 1) die Geburts-Urkunde des Verlobten und die Heiraths-Urkunde des verstorbenen Vaters,
- 2) die Geburts-Urkunde der Verlobten, und die Heiraths-Urkunde des verstorbenen Vaters.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Johann Christian Verkhoff* und *Margaretha Eulers* hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Johann Peter Vuhles* 48 und 49 Jahre alt, Standes *Aktuar*, zu *Vierquartieren* wohnhaft, welcher ein *Aktuar* des neuen Ehegattens, des *Bernhard Reintges* 48 und 49 Jahre alt, Standes *Aktuar*, zu *Vierquartieren* wohnhaft, welcher ein *Aktuar* des neuen Ehegattens, des *Jacob Schollen* 48 und 49 Jahre alt, Standes *Maurer* zu *Vierquartieren* wohnhaft, welcher ein *Aktuar* des neuen Ehegattens, und des *Heinrich Merring* 48 und 49 Jahre alt, Standes *Feldführer*, zu *Camp* wohnhaft, welcher ein *Aktuar* des neuen Ehegattens zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung und Aufforderung dieser Urkunde mich zu unterschreiben haben, die *Zeugen Reintges, Schollen und Merring* unterschrieben, die übrigen sind bei Konklusion der Urkunde abwesend, ungeachtet Urkunde in Unterschreiben nicht unterschrieben zu können

L. *Reintges*  
*Schollen*  
*Merring*  
*Schollen*



so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *der Jungfer Peter Johann van Gemmeren und Maria Theresia Benedicta Auermanns* hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Theodor van Gemmeren* *sechs und fünfzig* Jahre alt, Standes *Lehrer* zu *Capellen* wohnhaft, welcher ein *Bräutigam* des neuen Ehegatten, des *Paulus van Gemmeren* *sechs und fünfzig* Jahre alt, Standes *Lehrer* zu *Capellen* wohnhaft, welcher ein *Bräutigam* des neuen Ehegatten, des *Albert Möstler*, *sechs und fünfzig* Jahre alt, Standes *Lehrer* zu *Gamp* wohnhaft, welcher ein *Bräutigam* des neuen Ehegatten, und des *Jacob Hellenbrand*, *sechs und fünfzig* Jahre alt, Standes *Lehrer* zu *Gamp* wohnhaft, welcher ein *Bräutigam* des neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung *mit Zustimmung, Maria Theresia Auermann* zu unterschreiben, *ich die neue Jungferin* *mit Zustimmung, Maria Theresia Auermann* zu unterschreiben, *ich die neue Braut* zu unterschreiben, *ich die neue Braut* zu unterschreiben.

*P. van Gemmeren*  
*H. Hoffmanns*  
*Möstler*  
*J. van Gemmeren*  
*J. van Gemmeren*  
*Jacob. Hellenbrand*  
*Schmidt*

Gesetzbuchs laut  
ob sie einander

re ich im Namen

hiedurch

Gemeinver  
Capitell  
an Gemeinver

hegatt zu, des

n Ehegatt zu,

Jahre alt,

hat

ist

in

am

des

No. 7

# Heiraths-Urkunde.

7  
1807

Gemeinde Vierquartieren Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert fünf und zwanzig, den fünf und zwanzigsten  
August, Nachmittags fünf Uhr, erschienen vor mir Johann Carl  
Schrodt Bürgermeister von Vierquartieren  
als Beamten des Personen-Standes, der Franz Anton Neuer, Wittwe  
Maria Agnes Lisken, gebornen und wohnhaft zu Vierquartieren, Regierungs-  
Departement Düsseldorf, Standes Tagelöhner, wohnhaft  
zu Vierquartieren, Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des  
Joseph Neuer, wohnhaft zu Grefeld, und der Anna Sophia Trost  
wohnhaft zu Vierquartieren, Regierungs-Departement  
Düsseldorf;

Und die Jungfrau Maria Agnes Aretz, neun und zwanzig  
Jahre alt, gebornen zu Rheuro, Regierungs-Departement Düsseldorf  
Tochter des Tagelöhners Peter Jacob Aretz  
und der zu Rheuro, Regierungs-Departement  
Düsseldorf, wohnhaft zu Rheuro, Regierungs-Departement  
Düsseldorf;

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen; und in  
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre  
des Gemeinde-Hauses zu Vierquartieren Statt gehabt haben, nemlich die erste  
am Montag den 1sten Monats, und die andere am Freitag den 5ten  
Monats;

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich  
daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Auf-  
forderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

- A. Die Geburtsurkunde der Braut, und die Heiraths-Urkunde der Braut.
- B. Die Heiraths-Urkunde der Braut, und die Heiraths-Urkunde der Braut.
- C. Die Heiraths-Urkunde der Braut, und die Heiraths-Urkunde der Braut.
- D. Die Heiraths-Urkunde der Braut, und die Heiraths-Urkunde der Braut.
- E. Die Heiraths-Urkunde der Braut, und die Heiraths-Urkunde der Braut.
- F. Die Heiraths-Urkunde der Braut, und die Heiraths-Urkunde der Braut.
- G. Die Heiraths-Urkunde der Braut, und die Heiraths-Urkunde der Braut.
- H. Die Heiraths-Urkunde der Braut, und die Heiraths-Urkunde der Braut.
- I. Die Heiraths-Urkunde der Braut, und die Heiraths-Urkunde der Braut.
- J. Die Heiraths-Urkunde der Braut, und die Heiraths-Urkunde der Braut.



Gemeinde Verguarteren Kreis Jeldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert neunundzwanzig, den zweyundzwanzigsten Tag May 1829 Uhr, erschienen vor mir Johann Carl Bürgermeister von Verguarteren, als Beamten des Personen-Standes, der Jungerfrau Gabard Hermann Monst 1801 und 1803 Jahre alt, geboren zu Verguarteren, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Adelmann wohnhaft zu Verguarteren Regierungs-Departement Düsseldorf großpöppig Sohn des Heinrich Monst, verheirathet Adelmann und der Antonien Marin Waanen 1804 wohnhaft zu Verguarteren Regierungs-Departement Düsseldorf; unverheirathet und unmündig

Und die Jungerfrau Anna Maria Pouden, 1806 und 1807 Jahre alt, geboren zu Verguarteren Regierungs-Departement Düsseldorf, wohnhaft zu Verguarteren Regierungs-Departement Düsseldorf, großpöppig Tochter des Paul Pouden Klompfen 1801 und 1802 wohnhaft zu Verguarteren Regierungs-Departement Düsseldorf;

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Verguarteren Statt gehabt haben, nemlich die erste am neunundzwanzigsten Monat, und die andere am zweyundzwanzigsten Monat.

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

- 1. die heiligen Urtheile = Bezeugen;
- 2. die Geburts = Urtheile des Landes von sechsten Floral 1829 gegen den Regallik (N. 25)
- 3. die Geburts = Urtheile des Landes von sechsten und zweyundzwanzigsten May 1829 gegen den Regallik (N. 15)
- 4. die Geburts = Urtheile des Landes von zweyundzwanzigsten Juny 1829 gegen den Regallik (N. 22)
- 5. die Geburts = Urtheile des Landes von neunundzwanzigsten Juny 1829 gegen den Regallik (N. 1)
- 6. die Geburts = Urtheile des Landes von sechsten April 1829 gegen den Regallik (N. 3)
- 7. die Geburts = Urtheile des Landes von zweyundzwanzigsten May 1829 gegen den Regallik (N. 15)
- 8. die Geburts = Urtheile des Landes von zweyundzwanzigsten Juny 1829 gegen den Regallik (N. 22)
- 9. die Geburts = Urtheile des Landes von zweyundzwanzigsten Juny 1829 gegen den Regallik (N. 1)
- 10. die Geburts = Urtheile des Landes von zweyundzwanzigsten Juny 1829 gegen den Regallik (N. 1)

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Gerhard Hermann Mond und Anna Maria Poulsen* hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Nicolas Tennagels* *mann und fünfzig* Jahre alt, Standes *Wohnort* zu *Singquartieren* wohnhaft, welcher ein *Bekannter* des neuen Ehegatten, des *Jacob Hellenbrand* *inn und fünfzig* Jahre alt, Standes *Soldaten* zu *Camp* wohnhaft, welcher ein *Bekannter* des neuen Ehegatten, des *Johann Karstens* *vierzig* Jahre alt, Standes *Wohnort* zu *Singquartieren* wohnhaft, welcher ein *Bekannter* des neuen Ehegatten, und des *Henrich Voss* *sechs und vierzig* Jahre alt, Standes *Wohnort* zu *Camp* wohnhaft, welcher ein *Bekannter* des neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung und Aufforderung des Verkünd mit mir zu unterschreiben, haben die neuen Ehegatten und die Mithen davor ab, wegen Verkünd im Verkünd nicht unterschreiben zu können, die übrigen unterschreiben lassen über mich unterschreiben.

*Nicolas Tennagels*

*Jacob Hellenbrand*

*Henrich Voss*

*Johann Karstens*



N.º 9. Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Verquartieren Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert neufunddreißig, den sechszehnten Oktober Morgens neun Uhr, erschienen vor mir Johann Carl Schroot Bürgermeister von Verquartieren

als Beamten des Personen-Standes, der Jungfrau Helena Straßmann zweiundzwanzig Jahre alt, geboren zu Budberg, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes adelig wohnhaft zu Verquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf, großjährig Sohn des verstorbenen Johannes Wilhelm Straßmann und der Margarethe Groote wohnhaft zu Budberg Regierungs-Departement Düsseldorf; lebend unverheiratet und einwilligend.

Und die Jungfrau Helena Tünnis, sechszehn und zwei und zwei Jahre alt, geboren zu Capellen Regierungs-Departement Düsseldorf Ständel großjährig wohnhaft zu Verquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf großjährig Tochter des Heinrich Tünnis und der Elisabeth Janssen wohnhaft zu Verquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf;

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Verquartieren Statt gehabt haben, nemlich die erste am zweiten des Monats, und die andere am vierten des Monats;

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

- 1. Die Geburts-Urkunde der Jungfrau Helena Straßmann
- 2. Die Geburts-Urkunde der Jungfrau Helena Tünnis
- 3. Die Heirath-Urkunde der verstorbenen Helena Straßmann
- 4. Die Heirath-Urkunde der verstorbenen Elisabeth Janssen
- 5. Die Heirath-Urkunde der verstorbenen Helena Straßmann

Die Heirathsurkunde und die Jungfrau Straßmann alt, angebend sich einverstanden zu haben, nachzutragen, sich zu verpflichten, daß sie ihren ehelichen Pflichten und den Heirathsurkunden gemäß leben, so natürlich und nützlich sein wird, und sich nicht scheiden werden.



No. 10

Heiraths-Urkunde.

10  
D

Gemeinde Vierquartieren Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert neunzig den elften November  
Morgen zweölf Uhr, erschienen vor mir Johann  
Carl Schrodt Bürgermeister von Vierquartieren  
als Beamten des Personen-Standes, der Jungfernen Johann Jacob Keldungs  
neunzig Jahre alt, geboren zu Vierquartieren, Regierungs-  
Departement Düsseldorf, Standes Liefer wohnhaft  
zu Vierquartieren, Düsseldorf Regierungs-Departement, großjünger, Sohn des Johann  
Keldungs, wyloborn Heylmann, und der Era Schmackers  
Heylmann, wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement  
Düsseldorf; letzten ungesund und unwillig.

Und die Jungfernen Anna Gertrud Elisabeth Turkamp, neun  
neunzig Jahre alt, geboren zu Rheinberg Regierungs-Departement Düsseldorf  
Thun Heylmann, wohnhaft zu Vierquartieren, Düsseldorf  
Regierungs-Departement, großjünger, Tochter des Gerhard Turkamp,  
Thun, und der Anna Maria Dickoche  
wyloborn Heylmann, wohnhaft zu Vierquartieren, Düsseldorf Regierungs-Departement  
Düsseldorf.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in  
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre  
des Gemeinde-Hauses zu Vierquartieren Statt gehabt haben, nemlich die erste  
am sonstigen sonstigen Montag, und die andere am sonstigen sonstigen Montag

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich  
daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Auf-  
forderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

- A. Aulinger die Geburts, Urkunde der Anna.
- B. Aulinger die Geburts, Urkunde der Anna.
- C. Aulinger die Geburts, Urkunde der Anna.
- D. Aulinger die Geburts, Urkunde der Anna.
- E. Aulinger die Geburts, Urkunde der Anna.
- F. Aulinger die Geburts, Urkunde der Anna.
- G. Aulinger die Geburts, Urkunde der Anna.
- H. Aulinger die Geburts, Urkunde der Anna.
- I. Aulinger die Geburts, Urkunde der Anna.
- J. Aulinger die Geburts, Urkunde der Anna.
- K. Aulinger die Geburts, Urkunde der Anna.
- L. Aulinger die Geburts, Urkunde der Anna.
- M. Aulinger die Geburts, Urkunde der Anna.
- N. Aulinger die Geburts, Urkunde der Anna.
- O. Aulinger die Geburts, Urkunde der Anna.
- P. Aulinger die Geburts, Urkunde der Anna.
- Q. Aulinger die Geburts, Urkunde der Anna.
- R. Aulinger die Geburts, Urkunde der Anna.
- S. Aulinger die Geburts, Urkunde der Anna.
- T. Aulinger die Geburts, Urkunde der Anna.
- U. Aulinger die Geburts, Urkunde der Anna.
- V. Aulinger die Geburts, Urkunde der Anna.
- W. Aulinger die Geburts, Urkunde der Anna.
- X. Aulinger die Geburts, Urkunde der Anna.
- Y. Aulinger die Geburts, Urkunde der Anna.
- Z. Aulinger die Geburts, Urkunde der Anna.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Jacob Keldungs und Anne Gertrud Elisabeth Turkamp hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Theodor Flecken 18 Jahre alt, Standes Koch zu Kirchquartieren wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegatten, des Heinrich Hoff 18 Jahre alt, Standes Wirt zu Camp wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegatten, des Johann Neogmann 18 Jahre alt, Standes Wirt zu Camp wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegatten, und des Johann Heinrich Tappert 18 Jahre alt, Standes Wirt zu Kirchquartieren wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung und Aufforderung dieser Art mit mir zu unterschreiben, haben, mit Ausnahme der Anna Gertrud Keldungs und der Mutter derselben sowie der Jungfrau Tappert 18 Jahre alt, Standes Wirt zu Camp, die Zeugen unterschrieben, nicht unterschrieben zu können, die Zeugen unterschrieben, Zeugen unterschrieben.

Jacobus Kellandinger  
Johann Theodor Flecken  
Si: Voss  
Ernst Mangener  
Schmitt

*Handwritten marginal notes in cursive script, including names like 'Anna Gertrud Keldungs' and 'Jungfrau Tappert'.*

N.<sup>ro</sup>

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde \_\_\_\_\_ Kreis \_\_\_\_\_ Regierungs-Departement von \_\_\_\_\_  
 Im Jahr tausend achthundert \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
 Uhr, erschienen vor mir  
 Bürgermeister von \_\_\_\_\_  
 als Beamten des Personen-Standes, der \_\_\_\_\_  
 Jahre alt, geboren zu \_\_\_\_\_, Regierungs-  
 Departement \_\_\_\_\_, Standes \_\_\_\_\_, wohnhaft  
 zu \_\_\_\_\_, Sohn des \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_, und der \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_, wohnhaft zu \_\_\_\_\_, Regierungs-Departement \_\_\_\_\_

Und die \_\_\_\_\_  
 Jahre alt, geboren zu \_\_\_\_\_, Regierungs-Departement \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_, wohnhaft zu \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_, Tochter des \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_, und der \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_, wohnhaft zu \_\_\_\_\_, Regierungs-Departement \_\_\_\_\_

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu \_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_, Statt gehabt haben, nemlich die erste am \_\_\_\_\_, und die andere am \_\_\_\_\_

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

Gesetzbuchs laut  
 t: ob sie einander  
 läre ich im Namen  
 Gertrud  
 hiedurch  
 Flecken.  
 Quartieren  
 Hof /-st  
 Ehegatten, des  
 Wirt  
 euen / Ehegatten,  
 Jahre alt,  
 in Lohndienst  
 Wirt  
 Ehegatten  
 Jahre alt,  
 Wirt  
 Ehegatten  
 Jahre alt,  
 Wirt

Gesetzbuch laut  
 t: ob sie einander  
 äre ich im Namen  
 hiedurch  
 Ehegatt , des  
 en Ehegatt ,  
 Jahre alt,

No.	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.	No.	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.
	1. Herrmann, Johann Herrmann, Maria Theresia Benedicte	28. May	2.	Tieper, Johann Roosen, Margareta	24. Januar
1.	Hützelkamp, Johann Hützelkamp, Margareta	15. Januar	4.	Spieß, Ludwig Schumacher, Christian Verhütheler, Johann	19. April
5.	Frederich, Johann Christiane und Eulers, Margaretha	11. May	9.	Stratmann, Johann Finnis, Helena	14. October
10.	Nelung, Johann Anna Gertrud, Elisabeth Sartrump	11. November			
3.	Leiner, Johann Mathias und Kamacher, Anna Anna	11. April			
8.	Moss, Gerhard Anna Maria Lorenz	26. Sept.			
7.	Müller, Franz Anton und Cretz, Maria Agnes	25. August			



so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten? \_\_\_\_\_

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Martin Bahners und Maria Margaretha Monssen hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind. \_\_\_\_\_

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Albert Wosken ein und dreißig Jahre alt, Standes Agrar, zu Camp wohnhaft, welcher ein Lehrenter de neuen Ehegatten, des Johann Holtappel ein und zwanzig Jahre alt, Standes hülffsmann zu Camp wohnhaft, welcher ein Lehrenter de neuen Ehegatten, des Johann Heinrich Korry ein und zwanzig Jahre alt, Standes Kunst zu Camp wohnhaft, welcher ein Lehrenter de neuen Ehegatten, und des Balthasar Weyen zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Agrar, zu Budrich wohnhaft, welcher ein Lehrenter de neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung und Aufforderung dieser Urkunde mit mir zu unterschreiben, haben, und der dem jungen Korry, welcher unvermuthet in dem Urkunde im Unterschriften nicht unterschrieben zu kommen, sämmtliche dieser Akte beigefunden Personen mit mir unterschrieben

Maria Margaretha Monssen  
Maria Margaretha Monssen

Michael Monssen

Albert Wosken  
Albert Wosken  
Johann Holtappel  
Maria  
Schnot





an Peter Mathias Arzt, in welchem die Hoch- und Landes- und Paten die Land-  
diese Horschmann aufstell Horschmann genannt und; ferner die  
und diese Person genannt sey.)

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut  
vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander  
eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen  
des Gesetzes, daß Peter Mathias Arzt und Anna Margaretha  
Horschman hiedurch  
miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Jacob Hunnand  
zum und zwanzig Jahre alt, Standes Leinwand, zu Camp  
wohnhaft, welcher ein bekanntes der neuen Ehegatten, des Wilhelm Clay, zum  
und dreißig Jahre alt, Standes Werkzeug  
zu Camp wohnhaft, welcher ein bekanntes der neuen Ehegatten, des  
Ludwig Schmitz, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Werkzeug  
zu Camp wohnhaft, welcher ein bekanntes der neuen Ehegatten,  
und des Hermann Brambosch, fünf und zwanzig Jahre alt,  
Standes Werkzeug, zu Camp wohnhaft, welcher ein bekanntes  
der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung und Aufforderung die Urkunde mit zu  
unterschriften, haben die Congranten mit mir unterschri-  
ben, unterschrieben die auf niederen Stellen, unterschrieben  
Worte, auf der Rechten in der dreizehnten Zeile von unten = Peter = und  
auf dieser Seite in der ersten und neunten Zeile von oben: = Peter  
Mathias Arzt und Anna Margaretha Horschman.

Zwischen  
und zwanzig  
Jac. Hunnand  
W. Clay  
Ludwig Schmitz  
Herm. Brambosch

Christl

N.º 3

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Vierquartieren, Kreis Geldern, Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert sieben und Drissig, den neunzehnten April... Im Jahr tausend achthundert sieben und Drissig, den neunzehnten April... Im Jahr tausend achthundert sieben und Drissig, den neunzehnten April...

Und die Jungfrau Maria Theresia Henrichs, vierzig Jahre alt, geboren zu Bislich, Regierungs-Departement Düsseldorf... Und die Jungfrau Maria Theresia Henrichs, vierzig Jahre alt, geboren zu Bislich, Regierungs-Departement Düsseldorf...

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gefeslich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Vierquartieren und Bislich Statt gehabt haben, nemlich die erste am zehnten laufenden Monats, und die andere am neunten laufenden Monats.

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Auf-

forderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich: A. Anhang: 1. Ni. Geburt = Urkunde der Geburt; 2. Ni. Thob. Urk. ... A. Anhang: 1. Ni. Geburt = Urkunde der Geburt; 2. Ni. Thob. Urk. ... A. Anhang: 1. Ni. Geburt = Urkunde der Geburt; 2. Ni. Thob. Urk. ...

Vorlesen und dieselbe Person sich zuversetzen, daß ich in der That. Vorlesen  
der Mutter des Bräutigams, und der Mutter der Braut, Maria Pieren, ein Liniens  
sich zu und dem Bräutigam, wenn sie gewohnt, zuversetzen.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut  
vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander  
eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen  
des Gesetzes, daß Gerhard Brambosch und Maria Theresia  
Henrichs hiedurch  
miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Normann Stegmann  
Wai und Driftig Jahre alt, Standes Wirth zu Garnp  
wohnhaft, welcher ein Lokant der neuen Ehegatten, des Theodor Hankamer  
Paß und zwinzig Jahre alt, Standes Arbeitsmann:  
zu Herquartieren wohnhaft, welcher ein Lokant der neuen Ehegatten, des  
Friedrich Niderkorn Jahre alt, Standes Arbeitsmann  
zu Rheinberg wohnhaft, welcher ein Lokant der neuen Ehegatten,  
und des Johann Heinrich Mennekers Jahre alt,  
Standes Arbeitsmann, zu Herquartieren wohnhaft, welcher ein Arbeitsmann  
der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung, Genehmigung und Aufzeichnung haben alle  
Sowohl contrasirende Personen unterschrieben, ganz  
Monat des jungen Hankamer unterschrieben, ganz  
in unterschrieben nicht unterschrieben zu können, ganz  
die oben auf indetun Stellen unterschrieben Post.

Gerhard Brambosch  
Maria Theresia Henrichs  
H. Stegmann  
F. Niderkorn  
J. H. Mennekers

Schmidt

No. 4

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Perquartieren Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahre tausend achthundert finf und dinstzig, den 11 und zur achtzehnen Uhr, erschienen vor mir Johann Carl Schroot Bürgermeister von Perquartieren als Beamten des Personen-Standes, der Funfzig Jahre alt, geboren zu Aalten, Regierungs-Departement (Niederrhein) Standes Lehrer wohnhaft zu Perquartieren, Düsseldorf Regierungs-Departement, großbürgen, Sohn des Johann Heinrich Flok, und der Hermine Tochter, wohnhaft zu Aalten Regierungs-Departement (Niederrhein) ausgesprochen und einwilligend.

Und die Junfermann Anne Sophie Brunnen, zwey und zwenzig Jahre alt, geboren zu Perquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf wohnhaft zu Perquartieren Düsseldorf Regierungs-Departement, großbürgen, Tochter des Heinrich Brunnen, und der Marie Sibille Donner, wohnhaft zu Perquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf ausgesprochen und einwilligend.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Perquartieren Statt gehabt haben, nemlich die erste am ersten Jannar 1806, und die andere am zweiten Jannar 1806 daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

- A. die Geburts-Urkunde des Bräutigams und die Heirath-Urkunde des Vaters des Bräutigams
- B. die einjährige Geburts-Registrierung des Bräutigams und die einjährige Geburts-Registrierung der Braut

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten? —

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Diedrich Johann Foks und Anne Sophie Brunnen hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind. —

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Henrich Foss, fünf und vierzig Jahre alt, Standes Schlichter, zu Lamp, wohnhaft, welcher ein Lehrenten der neuen Ehegatten, des Matthias Dungen fünf und vierzig Jahre alt, Standes Ackerer zu Neuroquartieren wohnhaft, welcher ein Lehrenten der neuen Ehegatten, des Franz Peeters, sieben und fünfzig Jahre alt, Standes Küster zu Lamp wohnhaft, welcher ein Lehrenten der neuen Ehegatten, und des Reinhard van Maasen, vier und vierzig Jahre alt, Standes Tagelöhner, zu Neuroquartieren wohnhaft, welcher ein Schreyer der neuen Ehegatten zu seyn erklärten. —

Nach geschehener Vorlesung und Aufforderung des Urkunds und mich zu unterschreiben, erklärten die Ehegatten, die neuen Ehegatten, deren Mütter und Väter van Maasen wegen Abhandlung im Unterschreiben nicht unterschreiben zu können; die übrigen unterschreiben zusammen jedoch aber nicht unterschreiben, wobei die auf der ersten Seite aufgeführten Stellen unterschrieben wurden: = Neuroquartieren, Neucheland, Sp. b. u. 16<sup>te</sup> und Land = Neuroquartieren.

d. Foks.  
M. Brunnen.  
H. Foss  
M. Dungen  
Franz Zalus  
Schmidt



so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Theodor Hannen und Johanna Sophia Kimmendar hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Franz Maiborn einzig zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Rechtsgelehrter, zu Camp wohnhaft, welcher ein bekannter der neuen Ehegatten, des Ludwig Schmitz fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Urkundener zu Camp wohnhaft, welcher ein bekannter der neuen Ehegatten, des Heinrich Kormann, sechs und zwanzig Jahre alt, Standes Rechtsgelehrter zu Camp wohnhaft, welcher ein bekannter der neuen Ehegatten, und des Heinrich Märkes, sechs und zwanzig Jahre alt, Standes Colp, zu Kortgen wohnhaft, welcher ein bekannter der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung und Ablesung des Urkundens mit mir zu unterschreiben, haben, zur Ablesung des Urkundens Heinrich Kormann, Heinrich Märkes und Heinrich Kormann unterschrieben zu Camp, Johann Theodor Hannen und Johanna Sophia Kimmendar

Johann Kimmendar  
L. Seemann

Geistlicher Prediger  
F. Wenzel  
L. Reimann  
H. Mecker

Schnot



N.º 6  
Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Vierquartieren Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert sechshundert dreißig, den zweiten Mai  
sechshundert dreißig Uhr, erschienen vor mir Johann  
Casch Schroot Bürgermeister von Vierquartieren  
als Beamten des Personen-Standes, der Jungermann Gerhard Pütters, fünfund  
zwanzig Jahre alt, geboren zu Rüderich, Regierungs-1812  
Departement Düsseldorf, Standes Arbeitslose wohnhaft  
zu Alpsray, Düsseldorf Regierungs-Departement, großbüßingen, Sohn des Cornelius  
Pütters, und der Johanna Mülders, Witt-  
und Arbeitslose, wohnhaft zu Alpsray, Regierungs-Departement  
Düsseldorf; both unverheiratet und mündig.

Und die Jungermann Elisabeth Wabel, zwanzig  
Jahre alt, geboren zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf  
Therese Arbeitlose, wohnhaft zu Vierquartieren  
Regierungs-Departement Düsseldorf, sechszwanzig Tochter des Jacob Wabel  
und der Catharina Luise Arnold  
Arbeitlose wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement  
Düsseldorf; both unverheiratet und mündig.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in  
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre  
des Gemeinde-Hauses zu Alpen und Vierquartieren Statt gehabt haben, nemlich die erste  
am dreißigsten April sechszwanzig und die andere am zweiten dieses Monats

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich  
daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Auf-  
forderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

- A. Urkunde, 1. In Geburts- und Heiraths-Register
- 2. Urkunde der Eintragung der Heirath in das Register der Alpen und Vierquartieren
- B. Urkunde der Eintragung der Heirath in das Register der Alpen und Vierquartieren

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Gerhard Pütters und Elisabeth Wahl hiedurch

miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Kirch Meuring zwei und sechzig Jahre alt, Standes Schultheis, zu Vierquartern wohnhaft, welcher ein bekanntes de<sup>n</sup> neuen Ehegatten, des Henrich Poff sechs und vierzig Jahre alt, Standes Schultheis zu Camp wohnhaft, welcher ein bekanntes de<sup>n</sup> neuen Ehegatten, des Theodor Bröwver, zwei und vierzig Jahre alt, Standes Schultheis zu Camp wohnhaft, welcher ein bekanntes de<sup>n</sup> neuen Ehegatten, und des Franz Maiborn, vierzig Jahre alt, Standes Schultheis, zu Camp wohnhaft, welcher ein bekanntes de<sup>n</sup> neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung und Aufforderung diese Urkunde mit mir zu unterschreiben, haben zwei Altmänner der Mutter des neuen Ehegatten und zwei neuen Ehegatten, einige Wahlverwandte neuen Ehegatten Wahlverwandte im Unterschriften mit unterschriften zu Rechnen persönlich gegen bestimmte Personen mit mir unterschriften

G. Pütters E. Pütters  
C. Poff Jacob Wahl  
M. Meuring Brauer  
H. Voss  
F. Maiborn Schultheis

No. 7

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Vierquarrieren Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert sechshundert, den achtzehnten Mai Neun Uhr, erschienen vor mir Johann Carl Schroos Bürgermeister von Vierquarrieren als Beamten des Personen-Standes, der Jünggafalla Johann Verhülsdunk sechszehn Jahre alt, geboren zu Alpen, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Freiwilliger wohnhaft zu Vierquarrieren Düsseldorf Regierungs-Departement Düsseldorf Sohn des verstorbenen Johannes Verhülsdunk, und der verstorbenen Margaretha Ravens, wohnhaft zu Budberg Regierungs-Departement Düsseldorf, Leibknecht und Freiwilliger.

Und die Jungfrau Maria Elisabeth Heylers, sechszehn Jahre alt, geboren zu Vierquarrieren Regierungs-Departement Düsseldorf, Leibknecht und Freiwilliger, Tochter des verstorbenen Wilhelm Heylers, Leibknecht und Freiwilliger, und der verstorbenen Agnes Lenz, wohnhaft zu Alpen Regierungs-Departement Düsseldorf, Leibknecht und Freiwilliger.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Vierquarrieren Alpen Statt gehabt haben, nemlich die erste am sechszehnten Alpen, und die andere am achtzehnten Alpen.

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

- A. Antiquar Johann Verhülsdunk Leibknecht und Freiwilliger.
- B. Antiquar Johann Verhülsdunk Leibknecht und Freiwilliger.
- C. Antiquar Johann Verhülsdunk Leibknecht und Freiwilliger.
- D. Antiquar Johann Verhülsdunk Leibknecht und Freiwilliger.
- E. Antiquar Johann Verhülsdunk Leibknecht und Freiwilliger.
- F. Antiquar Johann Verhülsdunk Leibknecht und Freiwilliger.
- G. Antiquar Johann Verhülsdunk Leibknecht und Freiwilliger.
- H. Antiquar Johann Verhülsdunk Leibknecht und Freiwilliger.
- I. Antiquar Johann Verhülsdunk Leibknecht und Freiwilliger.
- J. Antiquar Johann Verhülsdunk Leibknecht und Freiwilliger.
- K. Antiquar Johann Verhülsdunk Leibknecht und Freiwilliger.
- L. Antiquar Johann Verhülsdunk Leibknecht und Freiwilliger.
- M. Antiquar Johann Verhülsdunk Leibknecht und Freiwilliger.
- N. Antiquar Johann Verhülsdunk Leibknecht und Freiwilliger.
- O. Antiquar Johann Verhülsdunk Leibknecht und Freiwilliger.
- P. Antiquar Johann Verhülsdunk Leibknecht und Freiwilliger.
- Q. Antiquar Johann Verhülsdunk Leibknecht und Freiwilliger.
- R. Antiquar Johann Verhülsdunk Leibknecht und Freiwilliger.
- S. Antiquar Johann Verhülsdunk Leibknecht und Freiwilliger.
- T. Antiquar Johann Verhülsdunk Leibknecht und Freiwilliger.
- U. Antiquar Johann Verhülsdunk Leibknecht und Freiwilliger.
- V. Antiquar Johann Verhülsdunk Leibknecht und Freiwilliger.
- W. Antiquar Johann Verhülsdunk Leibknecht und Freiwilliger.
- X. Antiquar Johann Verhülsdunk Leibknecht und Freiwilliger.
- Y. Antiquar Johann Verhülsdunk Leibknecht und Freiwilliger.
- Z. Antiquar Johann Verhülsdunk Leibknecht und Freiwilliger.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten? \_\_\_\_\_

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Verhülsdunk und Maria Elisabeth Heijlers hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind. \_\_\_\_\_

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des franz Maybom marziny Jahre alt, Standes Stmied, zu Lamp wohnhaft, welcher ein Lehrmeister der neuen Ehegatten, des Carolford Löpeltmann siaban und marziny Jahre alt, Standes Wirth zu Lamp wohnhaft, welcher ein Lehrmeister der neuen Ehegatten, des Johann und Johram und fünfzig Jahre alt, Standes Lehrmeister zu Lamp wohnhaft, welcher ein Lehrmeister der neuen Ehegatten, und des Wilhelm Underberg, nicht und marziny Jahre alt, Standes Lehrmeister, zu Rheinberg wohnhaft, welcher ein Lehrmeister der neuen Ehegatten zu seyn erklärten. \_\_\_\_\_

Nach geschehener Vorlesung haben mit mir zu unterzeichnet und gefordert, die ganz und die Stellen mit mir unter zeichnet haben die übrigen haben unter zeichnet und gefordert aber erklärt, wegen Urkunden und Urkunden haben mir unter zeichnet zu können, aus meiner Hand und Wort über der Lein aus geschrieben werden groß jährig.

F. Witzkau  
B. Löpeltmann  
F. Johram  
Wilk. Underberg

Schmidt

N.º 8

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Vierquartieren Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert sieben und vierzig, den sieben und zwanzigsten  
Maz, Morgens um Uhr, erschienen vor mir Johann Carl  
Schroot Bürgermeister von Vierquartieren

als Beamten des Personen-Standes, der Ludwig Johann Johann Serracius Unckels  
ein und vierzig Jahre alt, geboren zu Straelen, Regierungs-  
Departement Düsseldorf, Standes Adress-Kunde wohnhaft  
zu Vierquartieren, Düsseldorf, Regierungs-Departement, großjährig, Sohn des Heinrich  
Unckels, und der Maria Stoeck

sonst, wohnhaft zu Straelen, Regierungs-Departement  
Düsseldorf, in öffentlichem Auftrage und Tagelohnantw.

Und die Ludwig Anna Catharina Heesen, zwei und fünfzig  
Jahre alt, geboren zu Horstgen, Regierungs-Departement Düsseldorf

Standes Dienstherrin, wohnhaft zu Vierquartieren  
Regierungs-Departement Düsseldorf, großjährig, Tochter des Heinrich Heesen

und der Christina Schrumachers  
wohnhaft zu Vierquartieren, Regierungs-Departement Düsseldorf

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in  
Erwägung; daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre  
des Gemeinde-Hauses zu Vierquartieren Statt gehabt haben, nemlich die erste  
am vierzehnten dieses Monats, und die andere am sieben und zwanzigsten dieses  
Monats

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich  
daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Auf-  
forderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

1. Die Geburtsurkunde des Erntigen und die Heirath  
Urkunde der Eltern desselben, so wie die Geburtsurkunde  
des Erntigen.

2. Die Heirathsurkunde und die Jungmännliche Urkunde, ungelautet  
für einander erst zu haben, so wie die Heirathsurkunde  
des Erntigen, so wie die Heirathsurkunde der Eltern  
des Erntigen, so wie die Heirathsurkunde der Eltern  
des Erntigen.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Johann Serratus Unckel* und *Anna Catharina Heesen* hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Heinrich Moring* *70* Jahre alt, Standes *Schlichter*, zu *Herquartieren* wohnhaft, welcher ein *Zeuge* der neuen Ehegatten, des *Franz Maibom* *70* Jahre alt, Standes *Schlichter* zu *Leinss* wohnhaft, welcher ein *Zeuge* der neuen Ehegatten, des *Caspar Unckel*, *70* Jahre alt, Standes *Arbeiter* zu *Stroelen* wohnhaft, welcher ein *Zeuge* der neuen Ehegatten, und des *Johann Heinrich Voss*, *70* Jahre alt, Standes *Lehrer* zu *Camp* wohnhaft, welcher ein *Zeuge* der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung und Aufforderung dieser Urkunde mit dem zu unterschreiben, haben die genannten Ehegatten so wie die obigen Zeugen vollkornig erklärt, gegen Urkunde in Urkunde unterschreiben, nicht unterschreiben zu können; die Zeugen haben aber nicht unterschrieben.

*Moring*  
*S Maibom*

*H. Voss*

*C. Unckel*

*Johann Serratus*



so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Peter Johann Tappert* und *Maria Sibilla Ollimüllers* hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Heinrich Giesen* fünf und vierzig Jahre alt, Standes *Lohn*, zu *Rheurdt* wohnhaft, welcher ein *Lokant* der neuen Ehegatten, des *Ludwig Schmitz* fünf und zwanzig Jahre alt, Standes *Lohn* zu *Camp* wohnhaft, welcher ein *Lokant* der neuen Ehegatten, des *Franz Maybom* fünf und vierzig Jahre alt, Standes *Lohn* zu *Camp* wohnhaft, welcher ein *Lokant* der neuen Ehegatten, und des *Heinrich Horstmann* fünf und zwanzig Jahre alt, Standes *Lohn*, zu *Camp* wohnhaft, welcher ein *Lokant* der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung und Aufforderung dieser Urkunde mit mir zu unterschreiben, haben die Ehegatten und die Zeugen unterschrieben, nicht unterschrieben zu können, die übrigen für die Urkunde unterschrieben, und die Urkunde in fünfzig Stück auf vertheilt, alle unterschrieben worden.

*Gilmerius Ollivier*  
*H. Giesen*  
*L. Ollivier*  
*Franz Maybom*

*Schmidt*





so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Johann Müysers* und *Johanna Margaretha Fustler* hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Tilmann Brambach* *und selbst* Jahre alt, Standes *Offen*, zu *Camp* wohnhaft, welcher ein *Lehrmeister* des neuen Ehegattens, des *Johann Franz Fustler* *und selbst* Jahre alt, Standes *Lehrmeister* zu *Vierquartieren* wohnhaft, welcher ein *Lehrmeister* des neuen Ehegattens des *Theodor Penkers* *selbst und gemung* Jahre alt, Standes *Schmid* zu *Vierquartieren* wohnhaft, welcher ein *Lehrmeister* des neuen Ehegattens, und des *Gerhard Murrmann* *selbst und gemung* Jahre alt, Standes *Schmid*, zu *Camp* wohnhaft, welcher ein *Lehrmeister* des neuen Ehegattens zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung *und Aufforderung* dieser Urkunde mit mir zu unterschreiben, haben sämmtliche *Lehrmeister* *und selbst* unterschrieben.

*Johannes Müysers*  
*Gemein*  
*Henri Müysers*  
*A. Wouster*  
*J. L. Lomboff*  
*Theodor Penkers*  
*J. L. Fustler*  
*J. Würrmann*

*Schm. 188*

M

No. 12.

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Vierquartieren Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert ... den ... im ... Uhr, erschienen vor mir Johann Carl Schroot, Bürgermeister von Vierquartieren als Beamten des Personen-Standes, der ... Jahre alt, geboren zu Rheinberg, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes ... Sohn des ... Mariar Agnes Simpelkamps, wohnhaft zu Alpenfurt, Regierungs-Departement Düsseldorf

Und die ... Jahre alt, geboren zu Alpen, Regierungs-Departement Düsseldorf, wohnhaft zu Vierquartieren, Tochter des ... und der ... wohnhaft zu Vierquartieren, Regierungs-Departement Düsseldorf

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Vierquartieren Statt gehabt haben, nemlich die erste am ... und die andere am ...

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Auf-

- A: ... B: ... Maria Agnes Simpelkamps, ...

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre, ich im Namen des Gesetzes, daß *Gerhard Wilhelm Schwarzen* und *Sophia Kuhn* hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Peter Johann Breunel Kamp*, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes *Akademikus*, zu *Herquartieren* wohnhaft, welcher ein *Lehrer* de *neuen Ehegatt* ist, des *Jacob Bleckmann* fünfzig Jahre alt, Standes *Akademikus* zu *Herquartieren* wohnhaft, welcher ein *Lehrer* de *neuen Ehegatt* ist, des *Peter Johann Reckenbrack* fünf und zwanzig Jahre alt, Standes *Akademikus* zu *Alpsray* wohnhaft, welcher ein *Lehrer* de *neuen Ehegatt* ist und des *Heinrich Voss* fünf und zwanzig Jahre alt, Standes *Akademikus*, zu *Lamp* wohnhaft, welcher ein *Lehrer* de *neuen Ehegatt* zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung und Aufforderung dieses Urkunden mit dem Inhalt zu unterschreiben, haben die vorgenannten Ehegattinnen und die obigen Zeugen unterschrieben, was ihnen vorgelesen wurde. Unterschriften zu können sind nunmehr geschlossen und die Urkunde geschlossen wird mit dem Inhalt unterschrieben.

*G. M. Schwarzen*

*N. G. Lammerting*

*J. J. Reckenbrack*

*H. Voss*

*H. Voss*

*J. M. & M.*







so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten? \_\_\_\_\_

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Ludwig Polms und Allgönde Altkroffs hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Heinrich Voss sechs und vierzig Jahre alt, Standes Schmid, zu Camp wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegattens, des Hermann Steegmann, sechs und vierzig Jahre alt, Standes Misch zu Camp wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegattens, des Franz Steegmann fünf und fünfzig Jahre alt, Standes Misch zu Camp wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegattens, und des Benedict, Theodor Joseph Brauer und sechzig Jahre alt, Standes Takwair, zu Camp wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegattens zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung und Aufforderung dieser Urkunde mit mir zu unterschreiben haben freiwillig die beiden Personen mit mir unterschrieben.

Ludwig Polms  
Allgönde Altkroff  
Zeuge  
Franz Steegmann  
Zeuge  
H. Voss  
H. Steegmann  
Zeuge  
Brauer

Schmidt





so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Wilhelm Kersbaum* und *Anna Catharina Pons* hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Heinrich Mering* *Drui und fußgizig* Jahre alt, Standes *Fuhrführer* zu *Vierquartern* wohnhaft, welcher ein *Ordnungsbuch* de *neuen Ehegattun*, des *Heinrich Voss* *sinbau und mirgizig* Jahre alt, Standes *Physicus* zu *Gamm* wohnhaft, welcher ein *Ordnungsbuch* de *neuen Ehegattun*, des *Heinrich Niephaus* *nid und fußgizig* Jahre alt, Standes *Curator* zu *Repselen* wohnhaft, welcher ein *Ordnungsbuch* de *neuen Ehegattun*, und des *Gerhard Heip*, *sinbau und druisig* Jahre alt, Standes *Physicus* zu *Rheinberg* wohnhaft, welcher ein *Ordnungsbuch* de *neuen Ehegattun* zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung *haben zu demselben Zeitpunkt anwesende Personen, welche die in demselben Ordnungsbuch befindlichen Vorschriften mit demselben Buche verglichen.*

*W. Kersbaum*  
*Anna Catharina Pons*  
*M. Mering*  
*H. Voss*  
*L. Heip*  
*H. Niephaus*  
*Schmidt*







No.	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.	No.	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.
13	Pouren, Silmann und Steinberg, Franz	21 October	9	Tappren, Joh. Joh. und Ollmüllers, Maria Sibilla	26 Febr.
14	Tolms, Ludwig und Mühls, Alexander	3 November	10	Timpf, Johann und Hannn, Maria Luise	2 August
16	Schörs, Joh. Joh. und Meißlers, Marg. Salome	2 December	8	Unkels, Joh. Maria und Hoesen, Anna Luise	27 März
12	Schwanen, Joh. Wilh. und Kubwen, Franz	16 September	7	Verhülsdunk Johann und Meißlers, Maria Elisabeth	18 März



67 Die Vorbenannte Urkunde über unser Land des Leinichtigen und  
 fünf und zwanzigsten July, nachgelesen und dann und dannig.  
 (Die zwanzig.) (Die Festschreibung und die zwanzigsten Urkunde, worüber  
 sich ein und ein und ein zu Lande, nach dem für die und für die, das ist  
 von letzter Hofe und das Wort der Großaltare des Leinichtigen, so weiter  
 ist, als unwillkürlich ist, und ist.) (Da die Wille der Braut, welche  
 auf der Camp fünf und zwanzig Jahren in die Augen schielte, so haben die  
 Festschreibung und die zwanzigsten Urkunde die Festschreibung und die  
 Festschreibung, das ist das Wort, Augen schielte, von einem Festschreibung, da die  
 Festschreibung.)

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen  
 wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im  
 Namen des Gesetzes, daß: *Tilmann Liskens und Allegonde*  
*Keerffs*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Herrmann Stegmann*  
*von und dannig* — Jahre alt, Standes *Wirth*,  
 zu *Camp* wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des  
*Franz Maybom*, *von und dannig* — Jahre alt, Standes  
*Wirth* zu *Camp* wohnhaft, welcher  
 ein Bekannter der neuen Ehegatten, des *Andreas Kerfs*, *von*  
*und dannig* — Jahre alt, Standes *Verpfänder*  
 zu *Verquartieren* wohnhaft, welcher ein *Wirth* der neuen Ehegatten und  
 des *Georg Wilhelm Barthel*, *von und dannig* Jahre alt,  
 Standes *Koliquistin*, zu *Camp* wohnhaft, welcher ein  
 Bekannter der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung haben sämmtliche, das sind *Alte* *Leinichtigen*  
*und dannig* mit *und dannig*

*Allegonde Kerfs* *alleys* *Leinichtigen*  
*H. Stegmann*  
*F. Maybom*

*Barthel*  
*Barthel*

*John D.*





quid dicitur (Urkunde der Heirat des Farsow und des Farsow.)

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: *Friedrich Vogelsang* und *Agnes Oestermann*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Johann Theodor Behmer*, *dreißig* Jahre alt, Standes *Unkennbar*, zu *Vierquartieren* wohnhaft, welcher ein *Stufbar* des neuen Ehegattin, des *Johann Vogelsang*, *vierzig* Jahre alt, Standes *Unkennbar* ein *Unkennbar* zu *Repelen* wohnhaft, welcher des neuen Ehegattin, des *Johann Schink*, *sechzig* Jahre alt, Standes *Unkennbar* zu *Repelen* wohnhaft, welcher ein *Unkennbar* des neuen Ehegattin und des *Hermann Regmann*, *dreißig* Jahre alt, Standes *Unkennbar*, zu *Lampe* wohnhaft, welcher ein *Unkennbar* des neuen Ehegattin zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung *haben wir uns zu unterzeichnen aufgefordert, die Mütter und andere Ehegattin erklärt, wegen Unkenntnis in Unterzeichnung nicht unterzeichnen zu können; die übrigen, die sich nicht unterzeichnen können, haben schriftlich diesen Umständen mit uns unterzeichnet.*

*Andreas Vogelmann*  
*Agnes Oestermann*  
*Engelbert Oestermann*  
*Joh. an. Behmer*  
*Joh. Vogelsang*  
*Joh. Schink*  
*H. Regmann*

*Johann*

N<sup>o</sup> 3. Heiraths-Urkunde.

Bürgermeisterei Vierquartieren Kreis Geldern Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert acht und dreißig, den 15ten  
May, Morgens 11 Uhr, erschienen vor mir Johann  
Carl Schroot Bürgermeister von Vierquartieren,  
als Beamten des Personen-Standes, der Jungfrau Johanna Wilhelme  
Liskens, zwei und dreißig Jahre alt, geboren zu Vierquartieren  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Zimmermann  
wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jähriger  
Sohn des Johann Liskens, puß Zimmermann  
und der Margaretha Vorgans, puß  
wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf,  
bräutlich mit Joseph von der Wald

und die Jungfrau Sophia Schmitz, drei und zwanzig  
Jahre alt, geboren zu Vierquartieren Regierungs-Departement  
Düsseldorf, Standes Magd, wohnhaft zu Vierquartieren  
Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jährige Tochter des Joseph von der Wald  
Kaufmann und Agathe Peter Johann Schmitz und der  
Agathe Marie Anna Maria Kaumann wohnhaft  
zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf, letztere mit  
Joseph von der Wald

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Vierquartieren Statt gehabt haben, nämlich die erste am 11ten und zwanzigsten April des Jahrs 1808 und die andere am 15ten und sechszehnten May des Jahrs 1808 daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Sene Urkunden sind: mit dem sechzigsten April des Jahrs 1808.

- 1.) Das Geburts Urkund des Bräutigams, von Joseph von der Wald am 11ten und zwanzigsten April des Jahrs 1808 (No 33) 2.) Das Geburts Urkund des Bräutigams von Joseph von der Wald am 11ten und zwanzigsten April des Jahrs 1808 (No 19) 3.) Das Heirath Urkund des Bräutigams von Joseph von der Wald am 15ten und sechszehnten May des Jahrs 1808, mit dem sechzigsten April des Jahrs 1808 (No 29) 4.) Das Heirath Urkund des Bräutigams von Joseph von der Wald am 15ten und sechszehnten May des Jahrs 1808 (No 4) 5.) Das Heirath Urkund des Bräutigams von Joseph von der Wald am 15ten und sechszehnten May des Jahrs 1808, mit dem sechzigsten April des Jahrs 1808, mit dem sechzigsten April des Jahrs 1808. (No 6.)

Ehewilligkeit und Zusage dardurch Urkunde eingeleitet  
sind am 2ten April 1782 zu Auerstadt, im Klösterlein-Straße zu Auerstadt.  
Wort, daß ich am 2ten letzten Monats und Auerstadt Ort in der Gegend  
des Klösterleins, so wohl wätere Linien als auch Auerstadt Straß, völlig in der  
Kunde sei.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen  
wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im  
Namen des Gesetzes, daß: *Johann Wilhelm Lisken* und

*Sophia Schmitz*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Wilhelm Barthel*  
*vier und vierzig* — Jahre alt, Standes *Soldat*  
zu *Camp* — wohnhaft, welcher ein *Enkumter* der neuen Ehegatten, des  
*Herman Stegmann vier und vierzig* — Jahre alt, Standes  
*Wirt* zu *Camp* — wohnhaft, welcher  
ein *Enkumter* der neuen Ehegatten, des *Tranz Stegmann*,  
*sechs und fünfzig* — Jahre alt, Standes *Wirt*  
zu *Camp* — wohnhaft, welcher ein *Enkumter* der neuen Ehegatten und  
des *Peter Johann Kämerling* *zwei und zwanzig* Jahre alt,  
Standes *Leibknecht*, zu *Viernquartier* wohnhaft, welcher ein  
*Enkumter* der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung und Aufforderung zur Unterschrift haben,  
zur Ausrufung im Klösterlein der Ort, welche als Klösterlein, zu  
den Urkunden nicht unterschreiben zu können, sondern sich  
sind in Auerstadt Straß mit mir unterschrieben.

*J. Lisken*

*A. H. Schmitz*  
*W. H. Barthel*  
*H. Stegmann*  
*S. Stegmann*  
*P. J. Kämerling*

*Schmitz*

N<sup>o</sup> 4.

Heiraths-Urkunde.

Bürgermeisterei Vierquartieren Kreis Geldern Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert acht und dreißig, den sechszehnten  
Mai, Mittwochs mitt Uhr, erschienen vor mir Johann Carl  
Schroot Bürgermeister von Vierquartieren,  
als Beamten des Personen-Standes, der Jungfrau Peter Johann  
Wiskens einzig Jahre alt, geboren zu Vierquartieren  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Freiwilliger  
wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf, großjähriger  
Sohn des Lambert Wiskens  
und der Margaretha Dalschen Freiwilliger  
wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf, beide  
unverheiratet und unwillig.

und die Jungfrau Maria Gertrud Stegmanns  
zwei und dreißig Jahre alt, geboren zu Kivelaer Regierungs-Departement  
Düsseldorf, Standes Magd, wohnhaft zu Camp  
Regierungs-Departement Düsseldorf, großjährige Tochter des Bernhard  
Stegmanns und der  
Petronella van Beck Tagelohn Leinweber wohnhaft  
zu Kivelaer Regierungs-Departement Düsseldorf, beide  
unverheiratet und unwillig.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen; und in  
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre  
des Gemeinde-Hauses von Camp und Vierquartieren statt gehabt haben, nämlich die erste am  
zweizehnten April viereißig und die  
andere am sechsten Laufenden Monats.  
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß  
mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforde-  
rung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir  
überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das  
sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Sene Urkunden sind: 1.) Urkunde

- 1.) Die Geburts-Urkunde von Lambert und 2.) Das Heiraths-  
und Civilstands-Urkunde von Camp, in der Stadt  
unverheiratet und unverheiratet von Stegmanns und Stegmanns  
Stegmanns aus dem Geburts-Registrier von Vierquartieren für  
das Jahr achtzehnhundert und dreißig, in der Stadt unverheiratet  
Geburts-Urkunde des Petronella van Beck, von Stegmanns in der Stadt  
unverheiratet von Stegmanns in der Stadt unverheiratet von Stegmanns

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: Peter Johann Ruiskens und Maria Gertraud Steegmanns

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Franz Rossmanns im Alter fünfzig Jahre alt, Standes Esna zu Vierquartieren wohnhaft, welcher ein Lehmann de v neuen Ehegattin, des Wilhelm Mülders, im Alter fünfzig Jahre alt, Standes Esna ein Lehmann de v neuen Ehegattin, des Franz Mülders, im Alter fünfzig Jahre alt, Standes Esna zu Vierquartieren wohnhaft, welcher ein Lehmann de v neuen Ehegattin, des Theodor Busen, im Alter fünfzig Jahre alt, Standes Esna, zu Vierquartieren wohnhaft, welcher ein Lehmann de v neuen Ehegattin zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben die Anwesenden der einigen Esna, der Mutter der selben und der Mutter der einigen Esna, egal ob klara und schreibend Urkunden ist ausgeschrieben zu können; sonst habe ausgeschrieben ausgeschrieben mit mir ausgeschrieben.

Peter Johann Ruiskens  
Maria Gertraud Steegmanns  
Franz Rossmann  
J. M. Mülders  
Theodor Busen  
Georg Busen

N<sup>o</sup> 3.

Heiraths-Urkunde.

5  
17

Bürgermeisterei Vierquartieren Kreis Geldern Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert acht und dreißig, den viertzigsten  
Nov, Donnerstag vielf Uhr, erschienen vor mir Johann Carl  
Schroot Bürgermeister von Vierquartieren  
als Beamten des Personen-Standes, der Jungfalle Ritterer Guerts,  
vielf und zwanzig Jahre alt, geboren zu Issum  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Tayglöfner  
wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf großjähriger  
Sohn des Gerhard Guerts  
und der Henriette Schwedels vielf und zwanzig  
wohnhaft zu Issum Regierungs-Departement Düsseldorf,  
Kind zu Issum vielf und zwanzig.

und die Jungfrau Anna Catharina Landweers,  
vielf und zwanzig Jahre alt, geboren zu Vierquartieren Regierungs-Departement  
Düsseldorf, Standes Magd, wohnhaft zu Vierquartieren  
Regierungs-Departement Düsseldorf, großjährige Tochter des Peter Johann  
Landweers und der  
Anna Margaretha Brügger Tayglöfner wohnhaft  
zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf, Kind zu Issum  
vielf und zwanzig.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in  
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre  
des Gemeinde-Hauses von Vierquartieren Statt gehabt haben, nämlich die erste am  
viertzigsten Laufenden Monats und die  
andere am viertzigsten Laufenden Monats  
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß  
mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforde-  
rung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir  
überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das  
sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Sene Urkunden sind:

A, Gulingand. Die Geburts-Urkunde des Vierquartieren  
und der Harde-Urkunde des Vierquartieren. (Ehevertrags-Urkunde  
und Jungfrau des Vierquartieren, angeblich vier und zwanzig  
Monate, erklärt sich für eine au Kind, daß ihnen der  
letzte Mose und Harde Ort der Großältern des Vierquarti-  
erens, so wie der letzte als mittlerer Ort, völlig unbekannt  
ist.)

17

Und wann die folgende Eheleute registriert in Ehebüchern eingetragen  
das Datum vom nunmehrzehnten December, aufzufundert sieben  
(1736)

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen  
wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im  
Namen des Gesetzes, daß: Ridger Guerts und  
Anna Catharina Landweers

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Herman Heegmann  
30 und 31 Jahre alt, Standes Mistf  
zu Camp wohnhaft, welcher ein Lokantur der neuen Ehegattin, des  
Bernhard Heimes, auf und 20 Jahre alt, Standes  
Bäuer zu Camp wohnhaft, welcher  
ein Lokantur der neuen Ehegattin, des Tilman Pauen  
30 und 30 Jahre alt, Standes Ackner  
zu Camp wohnhaft, welcher ein Lokantur der neuen Ehegattin und  
des Gottfried Weiers, 30 und 31 Jahre alt,  
Standes Maler, zu Rayer wohnhaft, welcher ein  
Lokantur der neuen Ehegattin zu seyn erklären.

Nach geschehener Vorlesung und Aufforderung zur Unterschrift, so  
und zur Ausweisung der neuen Ehegattin, in dem Namen  
von 30 Jahre alt, Standes Ackner, gegenwärtig  
in und 30 Jahre alt, Standes Ackner, persönlich zu sein, so  
in und 30 Jahre alt, Standes Ackner.

R. Görtz

H. Heegmann

G. Pauen

G. Weiers

G. Schum





Kinden der vorbenannten Braut und Brautigam von sechs Jahren  
Duzantel vorigen Jahres (N. 44.) (Dass in Klammern die Braut, welche  
Wonnings fünf, in ihren Jahren. Und die Brautigam von sechs Jahren, so haben  
die Ehegatten und die Jungfrauen dieses Namens die Freiheit des Kaiser und  
Lich bekunden unter dem Namen der Kaiserin, so ist der Name Brautigam von einem  
Kaiserin gewesen, die die Ehegatten bekunden.)

Hierauf habe ich den vorbenannten Brautigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen  
wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im  
Namen des Gesetzes, daß: Johann Korting und

Johanna Elisabeth Brans

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Hermann Stegmann  
von und in St. P. S. Jahre alt, Standes Mirch  
zu Camp wohnhaft, welcher ein Lokantur der neuen Ehegatten, des  
Gerhard Passens, von und in St. P. S. Jahre alt, Standes  
Mulder zu viertelieren wohnhaft, welcher  
ein Nachbar des neuen Ehegatten, des Ludwig Nagels, von  
und in St. P. S. Jahre alt, Standes Docten  
zu Camp wohnhaft, welcher ein Lokantur der neuen Ehegatten und  
des Theodor Korting, von und in St. P. S. Jahre alt,  
Standes Docten, zu viertelieren wohnhaft, welcher ein  
Mutter des neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung und Erklärung dieser Urkunde  
mit mir zu unterschreiben, haben, zum Beweis  
und der unumstößlichen Gültigkeit, der Mütter der neuen Ehe-  
gatten und der Jungfrau Theodor Korting, welche ange-  
ben, wegen Unterschrift. Urkunden nicht unterschrieben  
zu können, förmlich für sich unterschrieben und unterschrieben  
unterschrieben.

J. Korting

L. Brans

G. H. Passen

H. Stegmann

Schreib



und Nachbarn der Großschule das Bräutigam, so rechtlich als  
 mittelverpflichtet, imstande sei.)  
 (Da der Vater des Bräutigams in der Stadt Ansbach, Ostheim Markt  
 Neubels, Obels genannt wird, so sollen die Offizien Ansbach und Jau-  
 gen und dieser Urkunde, die Falschheit der Falschheit nicht bekannt.)

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen  
 wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im  
 Namen des Gesetzes, daß: *Johann Theodor Neubels, und*  
*Maria Anna Catharina Sparla*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Herrmann Aegmann*  
*Wai und Knipfing* Jahre alt, Standes *Musik*  
 zu *Knipfing* wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des *Johann*  
*Knipfing*, *Wai und Knipfing* Jahre alt, Standes  
 zu *Bergquartieren* wohnhaft, welcher  
 ein Bekannter der neuen Ehegatten, des *Matthias Küsters*  
*Wai und Knipfing* Jahre alt, Standes *Arzt*  
 zu *Bergquartieren* wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten und  
 des *Silman Neubels*, *Wai und Knipfing* Jahre alt,  
 Standes *Bürgermeister*, zu *Bergquartieren* wohnhaft, welcher ein  
 Bekannter der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung und Aufforderung die Urkunde mit mir  
 zu unterschreiben, haben *Johann Theodor Neubels* und *Maria Anna Sparla* mit mir  
 unterschrieben.

*J. Theodor Neubels*  
*M. Sparla & Sparla*  
*H. Aegmann*  
*M. Küster*  
*J. Knipfing*  
*Silman Neubels* *schm. 18*



(Da nach der Vorbenannten Urkunde das Gut der Braut, der selbe  
Halt Hügelkemp, Hügelkempkes gewonnen wird so subno die  
sachliche Person die Zueignung dieses Erbes, die Brautlichkeit der  
sachliche Person bekannt.)

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen  
wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im  
Namen des Gesetzes, daß: Heinrich Sandwuchs und  
Maria Anna Hügelkemp

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.  
Vorüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Wilhelm Barthel  
wird und vierzig Jahre alt, Standes Polizist  
zu Camp wohnhaft, welcher ein Lehnknecht der neuen Ehegattin, des Her-  
man Hegmann, wird und vierzig Jahre alt, Standes  
Mixt zu Camp wohnhaft, welcher  
ein Lehnknecht der neuen Ehegattin, des Adam Piskens,  
wird und vierzig Jahre alt, Standes Polizist  
zu Wierquartieren wohnhaft, welcher ein Lehnknecht der neuen Ehegattin und  
des Johann Matthias Schieren, wird und vierzig Jahre alt,  
Standes Ordnungskunst, zu Rheuret wohnhaft, welcher ein  
Lehnknecht der neuen Ehegattin zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung und Aufforderung zur Unterschrift  
erklären, die selben das vorbenannte Ehegattin, so hin  
die Braut und die Ehegattin selbst, wegen Urkunde  
da die Unterschrift, nicht unterschreiben zu können, die  
Zueignung selbst aber nicht unterschreiben.

Barthel  
H. Hegmann  
Adam Piskens  
J. M. Schieren  
Schw. M.



Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: Peter Johann Hüchelkamp und Maria Agnes Paschen

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Heinrich Hüchelkamp alt und zwanzig Jahre alt, Standes Wirt zu Vierquartieren wohnhaft, welcher ein Mutter des neuen Ehegatten, des Theodor Koppers, alt und zwanzig Jahre alt, Standes Arbeiter zu Vierquartieren wohnhaft, welcher ein Lehmann des neuen Ehegatten, des Ludwig Paschen, alt und zwanzig Jahre alt, Standes Zimmermann zu Vierquartieren wohnhaft, welcher ein Lehmann des neuen Ehegatten und des Jacob Weggen, alt und zwanzig Jahre alt, Standes Lehmann, zu Vierquartieren wohnhaft, welcher ein Wirt des neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung und Aufforderung zur Unterschrift, so haben die Zeugen Heinrich Hüchelkamp und Theodor Koppers, welche die Urkunde im Besonderen unterschreiben zu können, die übrigen Lehmannen jedoch nicht unterschrieben.

P. Josef  
alt und zwanzig  
Johann  
Ludwig  
Jacob Weggen  
Schmidt



20  
17

Bürgermeisterei Vierquartieren Kreis Uplern Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert acht und dreißig, den 17ten September  
Freitags 11 Uhr, erschienen vor mir Johann Carl  
Schroot Bürgermeister von Vierquartieren,

als Beamten des Personen-Standes, der Jungfrau Henrich Hüchelkamp  
bes, auf ihre zwanzig Jahre alt, geboren zu Alpen  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Leinwand  
wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jähriger  
Sohn des apostolischen Henrich Hüchelkamps Wanders Tagelöhner  
und der apostolischen Sophia Hammeckers Leinwand  
wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf in Alpen  
zu Rheinberg

und die Jungfrau Maria Sibilla Schmitter, unverheiratet  
zwanzig Jahre alt, geboren zu Vierquartieren Regierungs-Departement  
Düsseldorf, Standes Tagelöhnerin, wohnhaft zu Vierquartieren  
Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jährige Tochter des Matthias Schmit-  
ter, Wanders Tagelöhner und der  
Catharina Zacharias, Wanders Tagelöhnerin wohnhaft  
zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf, beide unverheiratet  
und unverwillig

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in  
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre  
des Gemeinde-Hauses von Vierquartieren Statt gehabt haben, nämlich die erste am  
unverheiratet und die  
andere am Freitag den zwanzigsten des vorigen Monats  
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß  
mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforde-  
rung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir  
überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das  
sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Sene Urkunden sind:

Urkunde des Geburts Urkunde des Verheirathungs  
Urkunde des Urkunde des Urkunde des

Urkunde des Urkunde des Urkunde des  
Urkunde des Urkunde des Urkunde des  
Urkunde des Urkunde des Urkunde des

Urkunde des Urkunde des Urkunde des  
Urkunde des Urkunde des Urkunde des  
Urkunde des Urkunde des Urkunde des



Heiraths-Urkunde.

11/169

Bürgermeisterei Vierquartieren Kreis Gelöben Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert acht und dreißig, den Freitag Septem ber zwey Uhr, erschienen vor mir Johann Carl Schroöt Bürgermeister von Vierquartieren als Beamten des Personen-Standes, der Johanna Wilhelmine Heinrich Knepper Wittwe von Johanna Schmitz fünf und zwanzig Jahre alt, geboren zu Ersoy Düsseldorf, Standes Wittwe wohnhaft zu Ersoy Düsseldorf, groß jähriger Sohn des zu Ersoy Joseph Anton Franz Knepper und der Josephine Elisabeth Hinselmann ehemalige wohnhaft zu Ersoy Düsseldorf in Ersoy und Wittwe Elisabeth Hinselmann.

und die Jungfrau Anna Mechtild Gartmann fünf und drei ßig Jahre alt, geboren zu Vierquartieren Düsseldorf, Standes Magd, wohnhaft zu Vierquartieren Düsseldorf, groß jährige Tochter des Joseph Herman Gartmann und der Josephine Theresia Watten ehemalige wohnhaft zu Vierquartieren Düsseldorf.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gefeslich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Vierquartieren und Ersoy Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweyten und die andere am vierten des Laufmonats Monats daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Sene Urkunden sind:  
1) die Gabworte Urkunde des Landes 2) die Heirath Urkunde des Landes 3) die Heirath Urkunde des Landes 4) das Zeugniß des Landes 5) die Heirath Urkunde des Landes 6) die Heirath Urkunde des Landes 7) die Heirath Urkunde des Landes 8) die Heirath Urkunde des Landes 9) die Heirath Urkunde des Landes 10) die Heirath Urkunde des Landes

ort nicht mehr als das Braut, sondern auch eine Groß-  
altmutter und Braut, so nicht weniger als mittelbarer Sohn  
unbekannt sei)

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen  
wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im  
Namen des Gesetzes, daß: Johann Wilhelm Heinrich Knäpper  
und Annae Nechtilde Gartmanns

hierdurch mit einander geschlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Georg Wilhelm Bar-  
thel, fünf und vierzig Jahre alt, Standes Polizeirath  
zu Camp wohnhaft, welcher ein Enkammer der neuen Ehegatten, des Hein-  
rich Jess, acht und vierzig Jahre alt, Standes  
Polizeirath zu Camp wohnhaft, welcher  
ein Enkammer der neuen Ehegatten, des Herman Brambesch  
zwei und fünfzig Jahre alt, Standes Enkammer  
zu Vierquartieren wohnhaft, welcher ein Vesungar der neuen Ehegatten und  
des Wilhelm Larmann, fünf und fünfzig Jahre alt,  
Standes Diözesan, zu Camp wohnhaft, welcher ein  
Enkammer der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung haben sämmtliche Vorleser und ich, zu  
vor mit Ausdrücken der unermesslichen Freude, welche  
uns durch diese Urkunde, nicht unbekannt, nicht unbekannt  
zu können, diese Urkunde mit mir unterschrieben.

N. H. H. Knäpper.

J. D. D. D.  
Barthel

H. H.

Brambesch  
W. Larmann

J. H.

N<sup>o</sup> 12. Heiraths-Urkunde.

Bürgermeisterei Vierquartieren Kreis Udorn Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert acht und dreißig, den 11. 10. 1808 Uhr, erschienen vor mir Johann Carl Schroot Bürgermeister von Vierquartieren, als Beamten des Personen-Standes, der Jungfrau Ritger Knoor, fünf und zwanzig Jahre alt, geboren zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Urkund-Kunst wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jähriger Sohn des Jaglofmann Adélgondé Knoor wohnhaft zu Sevelen Regierungs-Departement Düsseldorf, unverschiedenwillig.

und die Jungfrau Anna Sophia Mertens, acht und zwanzig Jahre alt, geboren zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Urkund-Kunst, wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jährige Tochter des Lammertmann Johann Joseph Mertens und der Jaglofmann Adélgondé Knoor wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf, unverschiedenwillig.

Dieselben haben mich aufgefodert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Vierquartieren Statt gehabt haben, nämlich die erste am 11. 10. 1808 und die andere am 18. 10. 1808 daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Sene Urkunden sind: Das im fünfzigsten Livelslande von 1808  
1) Ein Geburts-Urkunde des Lammertmann von den 17. 10. 1808 und 2) Ein Geburts-Urkunde des Lammertmann von den 17. 10. 1808  
3) Ein Heiraths-Urkunde von den 17. 10. 1808  
4) Ein Heiraths-Urkunde von den 17. 10. 1808  
5) Ein Heiraths-Urkunde von den 17. 10. 1808  
6) Ein Heiraths-Urkunde von den 17. 10. 1808  
7) Ein Heiraths-Urkunde von den 17. 10. 1808  
8) Ein Heiraths-Urkunde von den 17. 10. 1808  
9) Ein Heiraths-Urkunde von den 17. 10. 1808  
10) Ein Heiraths-Urkunde von den 17. 10. 1808

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: Rütger Knoepf und  
Anna Sophia Mertens

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Gerhard  
Mertens, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Diener  
zu Vierquartieren wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegatten, des Georg  
Wilhelm Barthel, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes  
Lohnknecht zu Vierquartieren wohnhaft, welcher  
ein Zeuge der neuen Ehegatten, des Heinrich Jop, acht und  
zwanzig Jahre alt, Standes Diener  
zu Camp wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegatten und  
des Johann Heinrich Tillosen, zwanzig und zwanzig Jahre alt,  
Standes Tagelöhner, zu Sevelen wohnhaft, welcher ein  
Zeuge der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung und Aufforderung zur Unterschrift, unterschrieben  
der Bräutigam, die Braut, die Zeugen, die Eltern der Braut, und  
der Zeuge Johann Heinrich Tillosen, gegenwärtig unterschrieben und  
unterschrieben und unterschrieben zu können; die übrigen Zeugen  
unterschrieben aber nicht unterschrieben.

Anna Sophia Mertens  
Johann Gerhard Mertens  
Barthel

& Noß

Schmitt

N<sup>o</sup> 13.

Heiraths-Urkunde.

13/11

Bürgermeisterei Vierquartieren Kreis Yselörn Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert acht und dreißig, den zwanziqsten October Abends Uhr, erschienen vor mir Johann Carl Schroot Bürgermeister von Vierquartieren, als Beamten des Personen-Standes, der Junggesellen Johann Lesken mannlich einzig Jahre alt, geboren zu Neukirchen Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Erkverbsmann wohnhaft zu Neus Regierungs-Departement Düsseldorf, vier-jähriger Sohn des verstorbenen Erkvermanns Heinrich Lesken und der verstorbenen Erkverbmann Machen Schottfelds, beider wohnhaft zu Neukirchen Regierungs-Departement Düsseldorf.

und die Elisabeth Lesken, Wittwe von Gerhard Holsten wittwe einzig Jahre alt, geboren zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Erkverbsfrau, wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf, groß-jährige Tochter des verstorbenen Erkvermanns Gottfried Lesken und der verstorbenen Erkverbsfrau Lisken Scharocy, beider wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Vierquartieren mit Neus Statt gehabt haben, nämlich die erste am ... und die andere am ... daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: 1.) Die Erkverbs-Urkunde des Erkvermanns ... 2.) die Erkverbs-Urkunde der Erkverbsfrau ... 3.) die Erkverbs-Urkunde des Erkvermanns ... 4.) die Erkverbs-Urkunde der Erkverbsfrau ... 5.) die Erkverbs-Urkunde des Erkvermanns ... 6.) die Erkverbs-Urkunde der Erkverbsfrau ... 7.) die Erkverbs-Urkunde des Erkvermanns ... 8.) die Erkverbs-Urkunde der Erkverbsfrau ... 9.) die Erkverbs-Urkunde des Erkvermanns ... 10.) die Erkverbs-Urkunde der Erkverbsfrau ... 11.) die Erkverbs-Urkunde des Erkvermanns ... 12.) die Erkverbs-Urkunde der Erkverbsfrau ... 13.) die Erkverbs-Urkunde des Erkvermanns ... 14.) die Erkverbs-Urkunde der Erkverbsfrau ... 15.) die Erkverbs-Urkunde des Erkvermanns ... 16.) die Erkverbs-Urkunde der Erkverbsfrau ... 17.) die Erkverbs-Urkunde des Erkvermanns ... 18.) die Erkverbs-Urkunde der Erkverbsfrau ... 19.) die Erkverbs-Urkunde des Erkvermanns ... 20.) die Erkverbs-Urkunde der Erkverbsfrau ... 21.) die Erkverbs-Urkunde des Erkvermanns ... 22.) die Erkverbs-Urkunde der Erkverbsfrau ... 23.) die Erkverbs-Urkunde des Erkvermanns ... 24.) die Erkverbs-Urkunde der Erkverbsfrau ... 25.) die Erkverbs-Urkunde des Erkvermanns ... 26.) die Erkverbs-Urkunde der Erkverbsfrau ... 27.) die Erkverbs-Urkunde des Erkvermanns ... 28.) die Erkverbs-Urkunde der Erkverbsfrau ... 29.) die Erkverbs-Urkunde des Erkvermanns ... 30.) die Erkverbs-Urkunde der Erkverbsfrau ... 31.) die Erkverbs-Urkunde des Erkvermanns ... 32.) die Erkverbs-Urkunde der Erkverbsfrau ... 33.) die Erkverbs-Urkunde des Erkvermanns ... 34.) die Erkverbs-Urkunde der Erkverbsfrau ... 35.) die Erkverbs-Urkunde des Erkvermanns ... 36.) die Erkverbs-Urkunde der Erkverbsfrau ... 37.) die Erkverbs-Urkunde des Erkvermanns ... 38.) die Erkverbs-Urkunde der Erkverbsfrau ... 39.) die Erkverbs-Urkunde des Erkvermanns ... 40.) die Erkverbs-Urkunde der Erkverbsfrau ... 41.) die Erkverbs-Urkunde des Erkvermanns ... 42.) die Erkverbs-Urkunde der Erkverbsfrau ... 43.) die Erkverbs-Urkunde des Erkvermanns ... 44.) die Erkverbs-Urkunde der Erkverbsfrau ... 45.) die Erkverbs-Urkunde des Erkvermanns ... 46.) die Erkverbs-Urkunde der Erkverbsfrau ... 47.) die Erkverbs-Urkunde des Erkvermanns ... 48.) die Erkverbs-Urkunde der Erkverbsfrau ... 49.) die Erkverbs-Urkunde des Erkvermanns ... 50.) die Erkverbs-Urkunde der Erkverbsfrau ... 51.) die Erkverbs-Urkunde des Erkvermanns ... 52.) die Erkverbs-Urkunde der Erkverbsfrau ... 53.) die Erkverbs-Urkunde des Erkvermanns ... 54.) die Erkverbs-Urkunde der Erkverbsfrau ... 55.) die Erkverbs-Urkunde des Erkvermanns ... 56.) die Erkverbs-Urkunde der Erkverbsfrau ... 57.) die Erkverbs-Urkunde des Erkvermanns ... 58.) die Erkverbs-Urkunde der Erkverbsfrau ... 59.) die Erkverbs-Urkunde des Erkvermanns ... 60.) die Erkverbs-Urkunde der Erkverbsfrau ... 61.) die Erkverbs-Urkunde des Erkvermanns ... 62.) die Erkverbs-Urkunde der Erkverbsfrau ... 63.) die Erkverbs-Urkunde des Erkvermanns ... 64.) die Erkverbs-Urkunde der Erkverbsfrau ... 65.) die Erkverbs-Urkunde des Erkvermanns ... 66.) die Erkverbs-Urkunde der Erkverbsfrau ... 67.) die Erkverbs-Urkunde des Erkvermanns ... 68.) die Erkverbs-Urkunde der Erkverbsfrau ... 69.) die Erkverbs-Urkunde des Erkvermanns ... 70.) die Erkverbs-Urkunde der Erkverbsfrau ... 71.) die Erkverbs-Urkunde des Erkvermanns ... 72.) die Erkverbs-Urkunde der Erkverbsfrau ... 73.) die Erkverbs-Urkunde des Erkvermanns ... 74.) die Erkverbs-Urkunde der Erkverbsfrau ... 75.) die Erkverbs-Urkunde des Erkvermanns ... 76.) die Erkverbs-Urkunde der Erkverbsfrau ... 77.) die Erkverbs-Urkunde des Erkvermanns ... 78.) die Erkverbs-Urkunde der Erkverbsfrau ... 79.) die Erkverbs-Urkunde des Erkvermanns ... 80.) die Erkverbs-Urkunde der Erkverbsfrau ... 81.) die Erkverbs-Urkunde des Erkvermanns ... 82.) die Erkverbs-Urkunde der Erkverbsfrau ... 83.) die Erkverbs-Urkunde des Erkvermanns ... 84.) die Erkverbs-Urkunde der Erkverbsfrau ... 85.) die Erkverbs-Urkunde des Erkvermanns ... 86.) die Erkverbs-Urkunde der Erkverbsfrau ... 87.) die Erkverbs-Urkunde des Erkvermanns ... 88.) die Erkverbs-Urkunde der Erkverbsfrau ... 89.) die Erkverbs-Urkunde des Erkvermanns ... 90.) die Erkverbs-Urkunde der Erkverbsfrau ... 91.) die Erkverbs-Urkunde des Erkvermanns ... 92.) die Erkverbs-Urkunde der Erkverbsfrau ... 93.) die Erkverbs-Urkunde des Erkvermanns ... 94.) die Erkverbs-Urkunde der Erkverbsfrau ... 95.) die Erkverbs-Urkunde des Erkvermanns ... 96.) die Erkverbs-Urkunde der Erkverbsfrau ... 97.) die Erkverbs-Urkunde des Erkvermanns ... 98.) die Erkverbs-Urkunde der Erkverbsfrau ... 99.) die Erkverbs-Urkunde des Erkvermanns ... 100.) die Erkverbs-Urkunde der Erkverbsfrau ...





N<sup>o</sup> 11

Heiraths-Urkunde.

Bürgermeisterei Vierquartieren Kreis Geldern Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert acht und dreißig, den funftun November

Abend Uhr, erschienen vor mir Johann Carl Schroot Bürgermeister von Vierquartieren

als Beamten des Personen-Standes, der Junggesellin Reinhart Angenend 17 Jahre alt, geboren zu Büderich

Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Unverheirathet wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf, 17-jähriger

Sohn des Johann Reinhard Angenend wohnhaft zu Büderich und der Margaretha Angenend wohnhaft zu Büderich Regierungs-Departement Düsseldorf,

und die Jungfrau Anna Gertrud Nimmender 17 Jahre alt, geboren zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Unverheirathet wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf, 17-jährige Tochter des Johann Gerhard Nimmender und der Catharina Pockmanns wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf.

und die Jungfrau Anna Gertrud Nimmender 17 Jahre alt, geboren zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Unverheirathet wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf, 17-jährige Tochter des Johann Gerhard Nimmender und der Catharina Pockmanns wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath geseglich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Vierquartieren Statt gehabt haben, nämlich die erste am und zwanzigsten und die andere am und zwanzigsten des Monats daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Sene Urkunden sind:

1) die Geburts-Urkunden des und 2) die und 3) die und 4) die und 5) die und 6) die und 7) die und 8) die und 9) die und 10) die und 11) die und 12) die und 13) die und 14) die und 15) die und 16) die und 17) die und 18) die und 19) die und 20) die und 21) die und 22) die und 23) die und 24) die und 25) die und 26) die und 27) die und 28) die und 29) die und 30) die und 31) die und 32) die und 33) die und 34) die und 35) die und 36) die und 37) die und 38) die und 39) die und 40) die und 41) die und 42) die und 43) die und 44) die und 45) die und 46) die und 47) die und 48) die und 49) die und 50) die und 51) die und 52) die und 53) die und 54) die und 55) die und 56) die und 57) die und 58) die und 59) die und 60) die und 61) die und 62) die und 63) die und 64) die und 65) die und 66) die und 67) die und 68) die und 69) die und 70) die und 71) die und 72) die und 73) die und 74) die und 75) die und 76) die und 77) die und 78) die und 79) die und 80) die und 81) die und 82) die und 83) die und 84) die und 85) die und 86) die und 87) die und 88) die und 89) die und 90) die und 91) die und 92) die und 93) die und 94) die und 95) die und 96) die und 97) die und 98) die und 99) die und 100) die und 101) die und 102) die und 103) die und 104) die und 105) die und 106) die und 107) die und 108) die und 109) die und 110) die und 111) die und 112) die und 113) die und 114) die und 115) die und 116) die und 117) die und 118) die und 119) die und 120) die und 121) die und 122) die und 123) die und 124) die und 125) die und 126) die und 127) die und 128) die und 129) die und 130) die und 131) die und 132) die und 133) die und 134) die und 135) die und 136) die und 137) die und 138) die und 139) die und 140) die und 141) die und 142) die und 143) die und 144) die und 145) die und 146) die und 147) die und 148) die und 149) die und 150) die und 151) die und 152) die und 153) die und 154) die und 155) die und 156) die und 157) die und 158) die und 159) die und 160) die und 161) die und 162) die und 163) die und 164) die und 165) die und 166) die und 167) die und 168) die und 169) die und 170) die und 171) die und 172) die und 173) die und 174) die und 175) die und 176) die und 177) die und 178) die und 179) die und 180) die und 181) die und 182) die und 183) die und 184) die und 185) die und 186) die und 187) die und 188) die und 189) die und 190) die und 191) die und 192) die und 193) die und 194) die und 195) die und 196) die und 197) die und 198) die und 199) die und 200) die und 201) die und 202) die und 203) die und 204) die und 205) die und 206) die und 207) die und 208) die und 209) die und 210) die und 211) die und 212) die und 213) die und 214) die und 215) die und 216) die und 217) die und 218) die und 219) die und 220) die und 221) die und 222) die und 223) die und 224) die und 225) die und 226) die und 227) die und 228) die und 229) die und 230) die und 231) die und 232) die und 233) die und 234) die und 235) die und 236) die und 237) die und 238) die und 239) die und 240) die und 241) die und 242) die und 243) die und 244) die und 245) die und 246) die und 247) die und 248) die und 249) die und 250) die und 251) die und 252) die und 253) die und 254) die und 255) die und 256) die und 257) die und 258) die und 259) die und 260) die und 261) die und 262) die und 263) die und 264) die und 265) die und 266) die und 267) die und 268) die und 269) die und 270) die und 271) die und 272) die und 273) die und 274) die und 275) die und 276) die und 277) die und 278) die und 279) die und 280) die und 281) die und 282) die und 283) die und 284) die und 285) die und 286) die und 287) die und 288) die und 289) die und 290) die und 291) die und 292) die und 293) die und 294) die und 295) die und 296) die und 297) die und 298) die und 299) die und 300) die und 301) die und 302) die und 303) die und 304) die und 305) die und 306) die und 307) die und 308) die und 309) die und 310) die und 311) die und 312) die und 313) die und 314) die und 315) die und 316) die und 317) die und 318) die und 319) die und 320) die und 321) die und 322) die und 323) die und 324) die und 325) die und 326) die und 327) die und 328) die und 329) die und 330) die und 331) die und 332) die und 333) die und 334) die und 335) die und 336) die und 337) die und 338) die und 339) die und 340) die und 341) die und 342) die und 343) die und 344) die und 345) die und 346) die und 347) die und 348) die und 349) die und 350) die und 351) die und 352) die und 353) die und 354) die und 355) die und 356) die und 357) die und 358) die und 359) die und 360) die und 361) die und 362) die und 363) die und 364) die und 365) die und 366) die und 367) die und 368) die und 369) die und 370) die und 371) die und 372) die und 373) die und 374) die und 375) die und 376) die und 377) die und 378) die und 379) die und 380) die und 381) die und 382) die und 383) die und 384) die und 385) die und 386) die und 387) die und 388) die und 389) die und 390) die und 391) die und 392) die und 393) die und 394) die und 395) die und 396) die und 397) die und 398) die und 399) die und 400) die und 401) die und 402) die und 403) die und 404) die und 405) die und 406) die und 407) die und 408) die und 409) die und 410) die und 411) die und 412) die und 413) die und 414) die und 415) die und 416) die und 417) die und 418) die und 419) die und 420) die und 421) die und 422) die und 423) die und 424) die und 425) die und 426) die und 427) die und 428) die und 429) die und 430) die und 431) die und 432) die und 433) die und 434) die und 435) die und 436) die und 437) die und 438) die und 439) die und 440) die und 441) die und 442) die und 443) die und 444) die und 445) die und 446) die und 447) die und 448) die und 449) die und 450) die und 451) die und 452) die und 453) die und 454) die und 455) die und 456) die und 457) die und 458) die und 459) die und 460) die und 461) die und 462) die und 463) die und 464) die und 465) die und 466) die und 467) die und 468) die und 469) die und 470) die und 471) die und 472) die und 473) die und 474) die und 475) die und 476) die und 477) die und 478) die und 479) die und 480) die und 481) die und 482) die und 483) die und 484) die und 485) die und 486) die und 487) die und 488) die und 489) die und 490) die und 491) die und 492) die und 493) die und 494) die und 495) die und 496) die und 497) die und 498) die und 499) die und 500) die und 501) die und 502) die und 503) die und 504) die und 505) die und 506) die und 507) die und 508) die und 509) die und 510) die und 511) die und 512) die und 513) die und 514) die und 515) die und 516) die und 517) die und 518) die und 519) die und 520) die und 521) die und 522) die und 523) die und 524) die und 525) die und 526) die und 527) die und 528) die und 529) die und 530) die und 531) die und 532) die und 533) die und 534) die und 535) die und 536) die und 537) die und 538) die und 539) die und 540) die und 541) die und 542) die und 543) die und 544) die und 545) die und 546) die und 547) die und 548) die und 549) die und 550) die und 551) die und 552) die und 553) die und 554) die und 555) die und 556) die und 557) die und 558) die und 559) die und 560) die und 561) die und 562) die und 563) die und 564) die und 565) die und 566) die und 567) die und 568) die und 569) die und 570) die und 571) die und 572) die und 573) die und 574) die und 575) die und 576) die und 577) die und 578) die und 579) die und 580) die und 581) die und 582) die und 583) die und 584) die und 585) die und 586) die und 587) die und 588) die und 589) die und 590) die und 591) die und 592) die und 593) die und 594) die und 595) die und 596) die und 597) die und 598) die und 599) die und 600) die und 601) die und 602) die und 603) die und 604) die und 605) die und 606) die und 607) die und 608) die und 609) die und 610) die und 611) die und 612) die und 613) die und 614) die und 615) die und 616) die und 617) die und 618) die und 619) die und 620) die und 621) die und 622) die und 623) die und 624) die und 625) die und 626) die und 627) die und 628) die und 629) die und 630) die und 631) die und 632) die und 633) die und 634) die und 635) die und 636) die und 637) die und 638) die und 639) die und 640) die und 641) die und 642) die und 643) die und 644) die und 645) die und 646) die und 647) die und 648) die und 649) die und 650) die und 651) die und 652) die und 653) die und 654) die und 655) die und 656) die und 657) die und 658) die und 659) die und 660) die und 661) die und 662) die und 663) die und 664) die und 665) die und 666) die und 667) die und 668) die und 669) die und 670) die und 671) die und 672) die und 673) die und 674) die und 675) die und 676) die und 677) die und 678) die und 679) die und 680) die und 681) die und 682) die und 683) die und 684) die und 685) die und 686) die und 687) die und 688) die und 689) die und 690) die und 691) die und 692) die und 693) die und 694) die und 695) die und 696) die und 697) die und 698) die und 699) die und 700) die und 701) die und 702) die und 703) die und 704) die und 705) die und 706) die und 707) die und 708) die und 709) die und 710) die und 711) die und 712) die und 713) die und 714) die und 715) die und 716) die und 717) die und 718) die und 719) die und 720) die und 721) die und 722) die und 723) die und 724) die und 725) die und 726) die und 727) die und 728) die und 729) die und 730) die und 731) die und 732) die und 733) die und 734) die und 735) die und 736) die und 737) die und 738) die und 739) die und 740) die und 741) die und 742) die und 743) die und 744) die und 745) die und 746) die und 747) die und 748) die und 749) die und 750) die und 751) die und 752) die und 753) die und 754) die und 755) die und 756) die und 757) die und 758) die und 759) die und 760) die und 761) die und 762) die und 763) die und 764) die und 765) die und 766) die und 767) die und 768) die und 769) die und 770) die und 771) die und 772) die und 773) die und 774) die und 775) die und 776) die und 777) die und 778) die und 779) die und 780) die und 781) die und 782) die und 783) die und 784) die und 785) die und 786) die und 787) die und 788) die und 789) die und 790) die und 791) die und 792) die und 793) die und 794) die und 795) die und 796) die und 797) die und 798) die und 799) die und 800) die und 801) die und 802) die und 803) die und 804) die und 805) die und 806) die und 807) die und 808) die und 809) die und 810) die und 811) die und 812) die und 813) die und 814) die und 815) die und 816) die und 817) die und 818) die und 819) die und 820) die und 821) die und 822) die und 823) die und 824) die und 825) die und 826) die und 827) die und 828) die und 829) die und 830) die und 831) die und 832) die und 833) die und 834) die und 835) die und 836) die und 837) die und 838) die und 839) die und 840) die und 841) die und 842) die und 843) die und 844) die und 845) die und 846) die und 847) die und 848) die und 849) die und 850) die und 851) die und 852) die und 853) die und 854) die und 855) die und 856) die und 857) die und 858) die und 859) die und 860) die und 861) die und 862) die und 863) die und 864) die und 865)

... (faded text) ...

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: Reinhard Angerend und Anne Gertrud Nimmender

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Vorüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Herman Stegmann amir und Aniszig Jahre alt, Standes Wirth zu Camp wohnhaft, welcher ein Lehmann der neuen Ehegattin, des Johann Stegmann, sechs und fünfzig Jahre alt, Standes Wirth zu Camp wohnhaft, welcher ein Lehmann der neuen Ehegatten, des Johann Nimmender, sechs und fünfzig Jahre alt, Standes Wirth zu Vierquartieren wohnhaft, welcher ein Lehmann der neuen Ehegatten und des Christien Seenen, und fünfzig Jahre alt, Standes Erkerbsohn, zu Vierquartieren wohnhaft, welcher ein Lehmann der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung gab und die Pfaffen Seenen und die Jungen mit mir unterschrieben.

R: Angerend

G Nimmender  
H. Stegmann

S Seenen  
Johann - Seenen  
Seenen

... (faded text) ...

Jch...

15  
Hy

N<sup>o</sup>

Heiraths-Urkunde.

Bürgermeisterei

Kreis

Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert acht und dreißig, den

Uhr, erschienen vor mir  
Bürgermeister von

als Beamten des Personen-Standes, der

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Departement

, Standes

wohnhaft zu

Regierungs-Departement

jähriger

Sohn des

und der

wohnhaft zu

Regierungs-Departement

und die

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Departement

, Standes

, wohnhaft zu

Regierungs-Departement

jährige Tochter des

und der

wohnhaft

zu

Regierungs-Departement

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von

Statt gehabt haben, nämlich die erste am

und die

andere am

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Sene Urkunden sind:

Sollten wir  
Lieferung,

einander eheligen  
so erkläre ich im

Heirath

des

Jahre alt, Standes

ohnhaft, welcher

andar,

Ehegattin und

Jahre alt,

ast, welcher ein

in

Konjunkt

Punkt

N <sup>o</sup>	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.	N <sup>o</sup>	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.
14	Argeneus Künfent und	5. November	8	Landwetus Spier und	13. Juli
5	Nimmendar Emma Eggen		13	Hügelkamp Blasia Emma	
5	Guats Kützger und	18. Mai	13	Lesken Johann und	20. October
	Lemwiers Emma Lath.			Lauken Elisabeth	
9	Hüchelkamp Peter Johann und	9. August	3	Listens Johann Wißfulu und	11. Mai
	Perschen Blasia Eggen			Schmitz Poppin	
10	Hüchelkamps Hinnrich und	1. September	1	Listens Hilmar und	8. Februar
	Schmitter Blasia Vibilla			Kierffs Ellagouder	
11	Knepper Johann Johann und	17. September	7	Neubels Johann Frieder und	22. Juni
	Gartmans Emma Hild.			Sparla Blasia Emma Latharina	
12	Hnoose Kützger und	1. October	11	Puiskens Peter Johann und	16. Mai
	Mertens Emma Köppel			Stegmanns Blasia Eggen	
6	Horting Johann und	23. Mai	2	Vogelsang Dinnrich und	27. Mai
	Brens Johann Elisabeth			Ostermann Eggen	

einander eheligen  
so erkläre ich im

, des  
re alt, Standes  
hnhast, welcher

Ehegatt und  
Jahre alt,  
st, welcher ein